

8/2019



Hitzewellen in Bayern sind an Seen gut zu ertragen.

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle ist über
folgende E-Mail erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

BayGT-mobil App:



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	253
Editorial	255
Sommerinterview mit Dr. Uwe Brandl: „Die Welt wird nicht am deutschen Wesen genesen“ ..	256
Dr. Georg Krafft und Eva-Maria Rönsberg: Kommunales Risk Management „Kommunale Badeseen: Probleme und Lösungen“ ..	259
Gerhard Dix: Integration findet vor Ort statt	266
Gemeinsame Abschlusserklärung	267
Dr. Josef Schuster: Fachtag „Antisemitismus – Hinschauen vor Ort!“ ...	268
Fit für die Umwelt: Rundum-Check für Abscheider ..	271
 AUS DEM VERBAND	272
VERANSTALTUNGEN	279
Aktuelles aus Brüssel	282
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen – Herbst/Winter 2019	286
 Dokumentation: BayGT-Presseinfo 15/2019 vom 12.07.2019: Lasst den Gemeinden ihre Planungshoheit! GRÜNE führen sich wie Zuchtmeister der Gemeinden und Städte auf	288

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.



Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**Verantwortlich für
Redaktion und Anzeigen:**
Wilfried Schober,
Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-30
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich;
Bezugspreis EUR 33,- jährl.;
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten
● **Bilder:** BayGT
● **Titelbild:** Katrin Zimmermann

Anzeigenverwaltung:
Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 0 89 / 36 00 09-43
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach b. Landshut

////// Bayerischer Gemeindetag

Sommerinterview 2019

Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl nahm auch in diesem Jahr beim Sommerinterview des Bayerischen Gemeindetags kein Blatt vor dem Mund. Er zeigte sich insbesondere besorgt über die Entwicklung der deutschen Gesellschaft und des demokratischen Gemeinwesens. Vor allem die zunehmende Ich-Bezogenheit vieler Menschen im Lande macht ihm Kopfzerbrechen. Das über Jahrzehnte eingeübte Akzeptieren von Mehrheitsentscheidungen gerät seiner Meinung nach immer mehr in Vergessenheit. Wer dem demokratischen Entscheidungsprozess unterliegt, sucht postwendend andere Wege, doch noch seine Überzeugung durchzusetzen – meist zum eigenen Wohl, zu Lasten anderer. Und seit der letzten Landtagswahl verstärken die bayerischen Koalitionsparteien diesen Trend noch. Er nennt die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, die Entlastung von Eltern bei den Kindergartengebühren als Beispiele.

Von den Medien wird derzeit auch ein anderes Thema aufgegriffen: die Frustration vieler Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über tägliche Anfeindungen – vor allem über die sogenannten sozialen Medien.

Hier scheinen tatsächlich alle Hemmungen zu fallen. Wer ein Problem hat oder wem demokratische Entscheidungen im Gemeinderat nicht passen, der gießt oftmals einen Kübel unflätiger Beschimpfungen über kommunale Mandatsträger. Dies könnte im Ergebnis zu Problemen bei der Kandidatensuche für die Kommunalwahl im nächsten Jahr führen. Auf den **Seiten 256 bis 258** können Sie das Interview nachlesen.

////// Haftungsrecht

Badeseen als Problemfälle

Erstaunlicherweise beschäftigen sich viele Medien in diesem Sommer mit dem Thema Haftung der Gemeinden und Städte für Anlagen in und an Badeseen. Offenbar erschreckt durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs, das vor zwei Jahren zur Haftung einer Kommune außerhalb Bayerns für einen Unfall in einem Schwimmbad ergangen war, hat die Diskussion massiv Fahrt aufgenommen, ob Sprungtürme, künstliche Badeinseln, Ruhebänke oder Umkleidekabinen in bzw. an gemeindlichen Badegewässern ungeahnte Haftungsrisiken auslösen. Nicht wenige Gemeinden haben daraufhin Holzbänke abgebaut oder Sprungtürme gesperrt.

Die beiden Rechtsanwälte Dr. Georg Krafft und Eva-Maria Rönsberg unternehmen auf den **Seiten 259 bis 265** den Versuch, die rechtlichen Hintergründe eines potentiellen Haftungsrisikos aufzudecken und geben ganz praktische Hinweise, wie eine Kommune dem Haftungsrisiko entgehen kann. Im Ergebnis ist es empfehlenswert, ein Sicherheitskonzept zu erstellen oder erstellen zu lassen. Die Redaktion meint: unbedingt lesen!

////// Flüchtlingskrise

Integration vor Ort

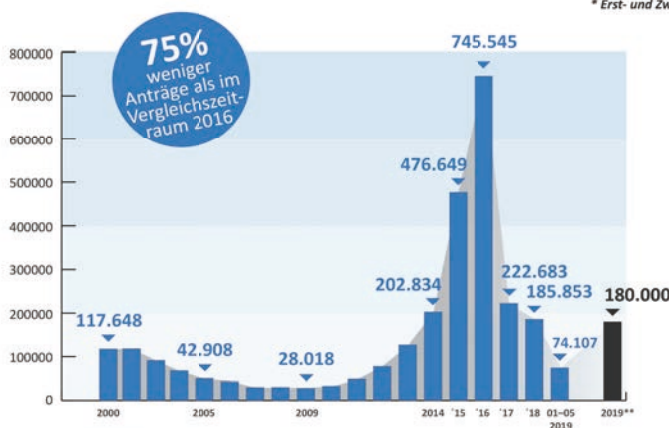
Am 11. Juli 2019 fand im Haus des Sports des Bayerischen Landessportverbands in München die 2. Bayerische Integrationskonferenz unter Leitung von Staatsminister Joachim Herrmann statt. Für den Bayerischen Gemeindetag nahm Gerhard Dix von der Geschäftsstelle teil. In seinem Statement betonte er, dass die bayerischen Gemeinden, Märkte und Städte die eigentlichen Integrationshelfer seien. Denn Integration findet bekanntlich vor Ort statt. Allerdings seien die Gemeinden bei der Bewältigung dieser wichtigen sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgabe auf die Mithilfe der Kirchen, Organisationen, Vereine und Helferkreise angewiesen. Er wies auch auf die kommunalen Bemühungen bei der Wohnraumbeschaffung und auf die Hilfestellung beim Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt hin. Außerdem werde das kommunale Engagement mit der Ausweitung von Kindergartenplätzen, der Aufnahme von Flüchtlingskindern in Grundschulen und in massiven Ausbau der Deutsch- und Integrationskurse in den Volkshochschulen abgerundet. Auf **Seite 266** finden Sie seinen Bericht mit Foto und eine gemeinsame Abschlusserklärung auf **Seite 267**.

////// Extremismus

Fachtag Antisemitismus

Auf den **Seiten 268 bis 270** finden Sie eine Rede des Präsidenten des

ENTWICKLUNG DER JÄHRLICHEN ASYLANTRAGSZAHLN* SEIT 1995



Zentralrats der Juden in Deutschland, Dr. Josef Schuster, die er beim sogenannten Fachtag „Antisemitismus – Hinschauen vor Ort“ am 10. Juli 2019 im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in München gehalten hat. Hintergrund dieses Fachtags war der in den letzten Jahren stetig aufkommende Antisemitismus in Deutschland. Dr. Schuster betonte, dass im Kampf gegen den Antisemitismus den Gemeinden und Städten eine Schlüsselrolle zukommt. Warum? Weil sie für die Bekämpfung oder noch besser Prävention von Antisemitismus entweder die historischen Stätten jüdischen Lebens in ihrer Stadt oder aber auch heutige Einrichtungen nutzen können. Schuster appellierte an Kommunen, verstärkt junge Leute in das Gedenken an frühere Judenverfolgungen einzubeziehen. Was ihm genau dazu vorschwebt, erfahren Sie in seinem Vortrag auf den **Seiten 268 bis 270**.

Umweltschutz

Rundum-Check für Ausscheider

Auf der **Seite 271** finden Sie eine interessante Information des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU). Die staatliche Behörde empfiehlt den Gemeinden, zum Schutz ihrer Kanalisation oder Kläranlage von den Tankstellenbetreibern die regelmäßige Generalinspektion und die Übermittlung des Prüfberichts darüber einzufordern. Die Wasserwirtschaftsämter stehen hier den Kommunen beratend zur Verfügung.

Planungshoheit

Nein zur geplanten 5 ha-Regelung!

Auf **Seite 288** finden Sie eine Pressemitteilung des Bayerischen Gemeindetags, die in den Medien breiten Anklang gefunden hat. Nachdem die Fraktion der Grünen im Bayeri-

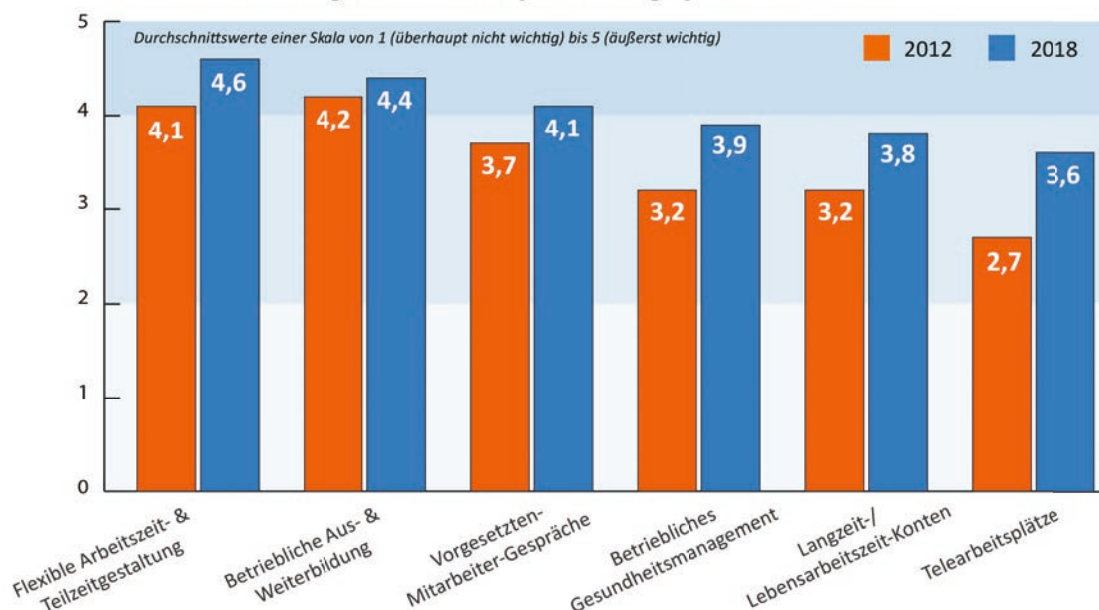
schen Landtag einen Entwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vorgestellt haben, hat der Bayerische Gemeindetag klare Worte dazu gefunden. Ähnlich Zuchtmeistern wollen die bayerischen Grünen den Gemeinden und Städten eine Flächeninanspruchnahme von 5 ha/Tag vorschreiben. Das ist nichts anderes als staatlicher Dirigismus in Reinkultur. Und: wer soll das kontrollieren? Wie soll täglich ermittelt werden, wieviel Fläche eine Gemeinde noch überplanen darf? Soll es gar Sanktionen geben für zu große Planungen? Außerdem: sollen dann keine Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser oder Einfamilienhäuser mehr erlaubt sein, wenn die Maximalgrenze erreicht ist?

ARBEITSORGANISATORISCHE ANSÄTZE VERGLEICH 2012–2018



DStGB
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Frage: Welche arbeitsorganisatorischen Maßnahmen schätzen Sie für Ihre Verwaltung als besonders wichtig als Reaktion auf den demografischen Wandel ein?



Quelle: Umfrage von publecon und Innovators Club „Personalmanagement der Kommunen im demografischen Wandel“ 2018 (2012); Grafik DStGB 2019

GRÜNE Grundrechenarten...



Vor gut einem Jahr hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof das Volksbegehren „Betonflut eindämmen“ für unzulässig erklärt und damit gestoppt. Mit diesem Volksbegehren sollte insbesondere den Gemeinden eine strikte Obergrenze vorgegeben werden, wie viel Fläche sie pro Jahr überplanen dürfen. Der Grund für die Unzulässigkeit war allerdings nicht, dass das Gericht der Auffassung gewesen wäre, dadurch würde übermäßig in die kommunale Planungshoheit eingegriffen. Vielmehr erkannte der Verfassungsgerichtshof bereits einen formalen Fehler in dem Gesetzentwurf. Nicht der Gesetzgeber selber sollte nach dem Willen des Volksbegehrens nämlich die konkrete Obergrenze für jede Gemeinde bestimmen, sondern dies sollte auf dem Verwaltungsweg geschehen. Ein klarer Verstoß gegen das Demokratieprinzip! Dieser formale Mangel weist allerdings bereits auf das eigentliche Problem hin, das mit einer Flächenkontingentierung verbunden ist: Welche Kriterien sollen zugrunde gelegt werden, um die jeweilige Flächen zu bestimmen? Wie will der Gesetzgeber für 2056 Städte, Märkte und Gemeinden (und übrigens auch noch für Projekte des Staates, die außerhalb der Bauleitplanung Fläche in Anspruch nehmen) das richtige und gerechte Maß finden? Kann ein allgemeines Gesetz das für jeden Einzelfall leisten?

Einen Vorschlag macht jetzt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie hat im Bayerischen Landtag einen Gesetzentwurf eingebracht, der tatsächlich eine mathematische Formel enthält, wie man Allgemeinwohl und städtebauliche Erforderlichkeit berechnen kann. Und das geht so: Man nehme 5 ha pro Tag, die neu in Anspruch genommen werden dürfen, das sind 1825 ha pro Jahr (Was macht man übrigens in Schaltjahren, ist dann eine höhere Versiegelung richtig?) Davon zieht man 35% für staatliche und Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB ab (So ganz ohne Schätzung geht es bei dieser Arithmetik also doch nicht). Verbleiben für die Gemeinden 1186,25 ha. Dann werden nochmals 5% für Härtefälle abgezogen (Aha, es gibt also doch so etwas

wie die konkreten Umstände des Einzelfalls), womit wir bei 1126,9375 ha wären. Und die werden nach Einwohner verteilt. Das waren am 31.12.2018 13.076.721 Menschen. Kommt also auf jeden Einwohner genau 0,0000861789 ha oder 0,861789 m² pro Jahr. Immerhin kann sich jetzt jeder Bürgermeister und jede Bürgermeisterin ausrechnen, was in seiner bzw. ihrer Gemeinde dann noch geht.

Aber halt! Bei der Berechnung kommt jetzt noch etwas ganz Geheimnisvolles: der „Degressionsfaktor“. Der muss nämlich nach dem Gesetzentwurf „berücksichtigt“ werden. Und wie berechnet sich der? Originalton Gesetzentwurf: „Dieser Degressionsfaktor ist so auszugestalten, dass gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land, gefördert und gesichert werden. Er dient der Stärkung einwohnerschwacher Gemeinden zum Ausgleich bestehender Nachteile gegenüber großen Ballungszentren.“ Ach so, dann ist ja mathematisch alles klar! Aber wie kommt man jetzt für jede Gemeinde auf diesen Faktor? Wieder Originalton Gesetzentwurf: „Das Nähere regelt die oberste Landesplanungsbehörde.“ Also das Wirtschaftsministerium.

Willkommen in Absurdistan! Wann, wo und wie viel Fläche in einer Gemeinde überplant werden soll, lässt sich schlicht nicht in eine mathematische Formel pressen, weder in eine platte, wie es jetzt die GRÜNEN versuchen, noch in eine komplizierte. Wie klar drückt sich demgegenüber § 1 Abs. 3 BauGB aus: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Lassen wir es dabei!

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

„Die Welt wird nicht am deutschen Wesen genesen“

**Sommerinterview mit Dr. Uwe Brandl,
Präsident des Bayerischen Gemeindetags**

Eine viel beachtete Rede vor Kurzem in Schweitenkirchen überschrieben Sie mit „Denk ich an Deutschland in der Nacht ...“. Jeder weiß wie es weitergeht: „... dann bin ich um den Schlaf gebracht“. Was macht Sie so pessimistisch, wenn Sie an Deutschland denken?

Dr. Brandl:

Ich bin alles andere als pessimistisch, aber besorgt, wenn ich mir die Entwicklung unserer Gesellschaft und unserer Demokratie ansehe. Rechtsstaatliche Entscheidungen werden nicht mehr akzeptiert. Nur die Politik ist gut, die jedes individuelle Bedürfnis abbildet. Die Egozentrik, eine nie gekannte „Ich-Bezogenheit“, grassiert wie ein Fieber und erschüttert die Grundfesten unserer Staatsordnung, die auf das soziale Miteinander und das Akzeptieren von Entscheidungen aufgebaut ist.

Ein gerütteltes Maß Schuld daran ist eine Politik, die den Menschen glau-

ben macht, dass alles jederzeit wohlfeil zur Verfügung steht. Die Folge ist fatal: Keiner ist mehr bereit, seinen eigenen, finanziellen und an den bezogenen Vorteilen orientierten Beitrag zu leisten. Straßenausbaubeiträge, Ersterschließung, Kindergartengebühren ... was kommt noch? Ich würde mir wünschen, der Art. 123 unserer Verfassung würde mehr gelebt.

In einem dreiviertel Jahr findet in Bayern die nächste Kommunalwahl statt. Laut Ihrer eigenen Aussage finden über 120 Orte keine Bürgermeisterkandidaten mehr. Grund: Immer mehr kehren der kommunalen Frontarbeit den Rücken. Was sind die Gründe dafür? Überforderung? Mangelndes Engagement für das Allgemeinwesen? Angst vor Pöbeleien und verbalen Angriffen?

Dr. Brandl:

Das ist nicht meine Aussage, sondern die grobe Schätzung unseres Verbands, der sein Ohr nahe an den Mandatsträgern hat. Fakt bleibt, dass die Art und der Stil der politischen Auseinandersetzung sich dramatisch verändert haben. Die Ablehnung eines Bauantrags, der halt nicht mit den Festsetzungen des Bebauungsplans kompatibel ist, führt zu massiven Anfeindungen, Beleidigungen, Unterschriftenlisten und zigfachen Behandlungen in den Ausschüssen.

Politische Gruppierungen nutzen die individuelle Unzufriedenheit Einzelner taktisch zur Stimmungsmache. Ano-

nyme Anfeindungen in sozialen Netzen sind an der Tagesordnung und auch einzelne Gremienmitglieder schrecken unter dem Deckmantel einer zu weit verstandenen Meinungsäußerungsfreiheit nicht vor per-

sönlichen Diffamierungen zurück, oft auch noch mit Rückendeckung der Justiz. Der Gipfel sind körperliche Attacken.

Der Beruf des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird immer mehr Berufung. Freizeit und angemessenes Entgelt sind kleingeschrieben. Die guten und richtigen Weichenstellungen, die Erfolge sind selbstverständlich. Die Unzufriedenheit allerdings bricht sich täglich Bahn und führt bei vielen zu ausgeprägten Frustrationen. Es kommt doch nicht von ungefähr, dass so viele bereits nach ein oder zwei Perioden aufhören.

Vor knapp vier Jahren öffnete Deutschland die Grenzen für über eine Million Menschen aus Syrien, dem Irak und Afghanistan. Danach galt jahrelang die Integration dieser Menschen als Hauptaufgabe der Kommunen. Seit einiger Zeit wird darüber kaum noch berichtet oder geredet. Ist die Integration gelungen? Haben Städte und Gemeinden diese Herkulesaufgabe erledigt?

Dr. Brandl:

Es ist die traurige Wahrheit, dass bestimmte Themen nach einer gemessenen Zeit einfach uninteressant werden. Man, die Medien, die Politik geht zur Tagesordnung über. Wir erinnern uns: Anfang der 90er war ein Jahresaufkommen von 180.000 Flüchtlingen Staatsnotstand. Heute reden wir bei gleich hohen Zahlen nicht einmal darüber.



Dr. Uwe Brandl

© BayGT

Wir reden auch lieber die Entwicklungen schön, statt die Dinge beim Namen zu nennen. Indiskutabel niedrige Rückführungsquoten. Eine Überforderung der Sozialsysteme, ein z.T. exzessives Ausnutzen der Leistungssysteme, ein bescheiden niedriger Erfolg bei der Sprachvermittlung und ein ebenfalls viel zu niedriger, aber schön geredeter Berufseingliederungsprozess.

Nein, die Integrationsarbeit wird noch Generationen beschäftigen. Ohne das engagierte Ehrenamt wären wir längst gescheitert. Dass der Bund sich Stück für Stück aus der notwendigen und eigentlich noch intensiver nötigen Finanzierung zurückzieht, dass Länder die Bundesgelder für die Flüchtlingsarbeit ganz oder zum Teil nicht an die kommunalen Leistungsträger weiterleiten ist, offen gesagt, indiskutabel.

Ein ganz neues Thema beherrscht seit Monaten die Diskussion in Deutschland und Bayern: Deutschland muss das Klima retten! Die Grünen erzielen in Umfragen Spitzenwerte, Schüler gehen regelmäßig am Freitag auf die Straße statt in die Schule und die Bayern sind ganz wild darauf, die Bienen zu retten. Teilen Sie diese Euphorie?

Dr. Brandl:

Das ist mit dem Umweltschutz genauso wie mit der weltweiten Fluchtbewegung. Fest steht, die Welt wird sicher nicht am deutschen Wesen genesen. Klar haben wir eine Mitverantwortung. Mitverantwortung heißt aber nicht Alleinverantwortung. Und bei allem was wir tun, müssen wir darauf achten, unseren Wohlstand und unsere Zukunftsfähigkeit nicht in Frage zu stellen. Das tun wir gerade mit Perfektion bei der sehr undifferenzierten Debatte um Feinstaub, CO₂ und Diesel.

Was mich wirklich aufbringt, ist die Doppelmoral, die aber sehr gut zur ersten Fragestellung passt. Viele erkaufen sich mit ihrer plötzlich „grünen Weltanschauung“ ein gutes Gewissen und unterschreiben Volksbegehren, während draußen der SUV bei laufendem Motor wartet.

Die Politik soll's richten, was eigentlich die Gesellschaft und jeder Einzelne tun müsste. Aber da geht's halt ans Eingemachte, weil plötzlich der eigene Komfortkreis betroffen ist. Wenn die „generation fastfood“ sich freitags der Schulpflicht entzieht, um für eine bessere Umwelt zu kämpfen, stelle ich nicht in Abrede, dass es eine Handvoll positiver Überzeugungstäter gibt. Die müssen sich allerdings schon die Frage stellen lassen, warum die Demonstrationen unter Verletzung und Missachtung der Schulpflicht stattfinden. Ginge da nicht auch der Freitagnachmittag, oder das Wochenende? Aber da ist ja Freizeit angesagt. Für mich ist das der erste schwere Glaubwürdigkeitsknick. Noch schlimmer ist aber, dass ein gerütteltes Maß der Teilnehmer sich ganz und gar nicht so verhalten, wie sie es von der Politik fordern.

Wer das nicht glaubt, sollte mal in der Stadt Regensburg nachfragen, wie viele Tonnen Müll und Unrat jedes Jahr von der Donauinsel abgefahren werden muss. Auch nach Demonstrationsfreitagen. Die Donauinsel ist die angesagte Feiermeile der Generation „fridays for future“.

In diesen Kontext passt auch das offenkundige Sehnen weiter Teile der Bevölkerung nach der sprichwörtlichen Käseglocke, die am besten über den Freistaat gestülpt werden sollte. Stichwort: Kein Flächenverbrauch mehr. Ist das das Ende der kommunalen Selbstverwaltung und kommunalen Planungshoheit? Erwarten Sie ein neues Volksbegehren?

Dr. Brandl:

Nachdem die Grünen sehr strategisch und geplant emotional vorgehen, was ihnen im Übrigen eine inhaltlich belastbare Positionierung erspart, muss davon ausgegangen werden, dass sie neuerlich mit ihrer Überschrift und Sprechblasentaktik versuchen, die Menschen für sich einzunehmen. Da ist ein Volksbegehren im strategischen Kontext mit Kommunalwahlen doch ein probates Mittel, die Unterstützung der grünen Bewerber gleich im Doppelpack zu verkaufen!

Wer will sich schon am Flächenfraß und an der Heimatzerstörung beteiligen? Schon gar nicht die, die in ihren Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen sitzen, die sich die Flugreise nach Mallorca auch bei deutlich höheren Kosten leisten können.

Schlimm ist, dass niemand diese unglückliche Politik, die alles andere als sozial und fortschrittsbezogen ist, hinterfragt oder durchschaut. Dabei ist es doch ganz einfach: Wer eine strikte Flächenbegrenzung von 5ha pro Tag will, der multipliziert das mit 365 Tagen und teile das durch 13 Mio. Einwohner. Das ist dann das Jahresflächenkontingent pro Person. Multipliziert mit der Bevölkerung einer Kommune ergibt sich daraus das Jahresentwicklungskontingent einer Kommune.

Eine 5.000 Einwohnergemeinde hat damit ein Kontingent von maximal 7.500 qm. Das allerdings für alle bodenrelevanten Maßnahmen, egal, ob diese Bund, Land, ein Privater oder die Kommune durchführt. Dass dabei auch noch die aus einem Maisfeld umgewandelte Streuobstwiese nach Lesart der Grünen verbrauchte Fläche ist, zeigt den Aberwitz dieses Ansatzes. Gleichzeitig werden natürlich mehr Radwegebau, mehr PV-Strom, mehr Kindertageseinrichtungen und mehr Wohnraum gefordert. Alles ohne Fläche oder mit Flächen, die den Kommunen nicht gehören (Stichwort Innenentwicklung). Wenn sich ein derartiger Ansatz durchsetzt, ist nicht nur die kommunale Planungshoheit ad absurdum geführt, dann wird Wohnen teuer und Wohlstandssicherung, Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ein Ding der Unmöglichkeit.

Die neue bayerische Koalitionsregierung unter Ministerpräsident Söder ist ja ganz offenkundig bemüht, es allen recht zu machen. Stichworte: Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, Beendigung der Altfälle bei Straßenerschließungen sowie kostenfreie Kindergartenplätze. Ist das das Ende des Prinzips, dass derjenige einen finanziellen Beitrag leisten muss, der

spezielle Vorteile erhält? Wird Ihrer Meinung nach künftig alles über allgemeine Steuermittel finanziert?

Dr. Brandl:

Die Politik wäre gut beraten, sich einmal näher mit unserer Bayerischen Verfassung auseinanderzusetzen. Art. 123 ist ein weiser und nach wie vor gültiger Programmsatz, der das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft sichern soll. Was die Politik aktuell macht, ist nicht nur brandgefährlich, sondern der billige Versuch, Wähler durch finanzielle Geschenke zu binden. Eine Taktik, die absurderweise funktioniert. Das beweist leider auch, dass viele Menschen nicht mehr hinterfragen, wer und wie sich Staat und Kommunen finanzieren.

Solange die Wirtschaft brummt, mag das alles noch zu Lasten künftiger Generationen finanzierbar sein. Nachhaltige und verantwortungsbewusste Politik jedenfalls geht anders. Sie ist aber zugegebenermaßen in einer Welt der Egoismen und Einfacherklärungen anstrengender.

Alle rufen nach bezahlbarem Wohnraum. Nicht nur in der Großstadt sondern zunehmend auch auf dem Land. Was können Städte und Gemeinden zusätzlich zur Bauleitplanung unternehmen, um auf diesem Feld Erleichterung zu schaffen?

Dr. Brandl:

Mit dem geltenden Recht wenig. Wer ständig von Innenbereichsentwicklung vor Außenentwicklung schwadroniert, der muss uns erklären, wie die Kommunen an die Grundstücke kommen sollen, die ihnen nicht gehören. Gutes Zureden wird da wenig ausrichten.

Aktuell können wir nur vorschlagen, welche Instrumente uns helfen würden. Das haben wir getan. Von der Grundsteuer C über durchsetzbare Baugebote, Ankaufs- und Vorkaufsrechte bis hin zu Veränderungen z.B. des Immissionsrechts, um in Gemengelage Gewerbe neben Wohnen zu ermöglichen (Bauen über Supermärkten).

Natürlich müssen wir die verfügbaren Grundstücke künftig intensiver nutzen. Das wird wiederum denjenigen nicht passen, die mit ihren Einfamilienhausgrundstücken an Grundstücke mit intensiverer Nutzung angrenzen.

Glauben Sie, dass Bund und Länder sich bei der Grundsteuer noch rechtzeitig vor dem Jahresende einigen? Für wie realistisch halten Sie die notwendige Grundgesetzänderung, um die von Bayern geforderte Länderöffnungsklausel zu schaffen?

Dr. Brandl:

Ich hoffe es inständig. Alles andere wäre eine Katastrophe und würde den Kommunen bundesweit einen Einnahmeausfall von 14 Mrd. Euro jährlich bescheren. Ich hoffe auch, dass sich Bayern seiner Verantwortung bewusst ist, für eine verfassungskonforme Regelung zu sorgen. Ob das mit einem reinen Flächenmodell klappt, da habe nicht nur ich massive Zweifel.

Ein eher anrühiges Thema: Klärschlammnotstand! Wie soll die verfahrene Situation bei dieser Thematik aufgelöst werden?

Dr. Brandl:

Da gibt es nur eines: Das Land muss sich schleunigst seiner Verantwortung stellen. Volkswirtschaftlich sinn-

volle Entsorgungswege brauchen einen Planungshorizont, der nur auf Landesebene darstellbar ist. Gerade die Phosphorrückgewinnung wird sehr kostenintensiv und braucht deshalb aus Rentabilitätsgründen eine bestimmte Größe. Der Staat wollte, anders als andere Staaten der EU, den Ausstieg aus der landwirtschaftlich geordneten Entsorgung – jetzt muss er sich schnell seiner Mitverantwortung stellen, mit Blick auf die Zeitvorgaben!

Wie ist Ihre persönliche Bilanz nach 1,5 Jahren Funktion als Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebunds?

Dr. Brandl:

Es ist eine enorme Herausforderung, aber es ist sehr interessant und macht mir große Freude. Der Blick in andere Landesverbände und die unterschiedlichen Kommunalsysteme haben meinen Erfahrungshorizont deutlich erweitert.

Gerd Landsberg und die Kolleginnen und Kollegen des DStGB sind wirklich ein Glücksfall für die deutschen Kommunen. Ich glaube, wir haben ein sehr stabiles und einflussreiches Netzwerk aufgebaut und ich hoffe, ich kann als Teil dieses Netzwerks die Erwartungen der Kolleginnen und Kollegen angemessen erfüllen.

Die Fragen stellte:
Wilfried Schober
Pressesprecher des
Bayerischen Gemeindetags
wilfried.schober@bay-gemeindetag.de

Mit dem
Rad zur Arbeit
2019



Kommunales Risk Management

„Kommunale Badeseen: Probleme und Lösungen“

**Rechtsanwälte
Dr. Georg Krafft und
Eva-Maria Rösberg**

Einführung

Moderne Kommunen verstehen sich immer mehr als Leistungserbringer für ihre Bürgerinnen und Bürger. Parallel dazu wächst die Anspruchshaltung, die sich regelmäßig im politischen Handlungsdruck manifestiert. Denn die bayerischen Gebietskörperschaften werden seit einigen Jahren mit einer zunehmenden Nutzung der „freien Natur“ in ihrem Gemeindegebiet (Mountain-Bike-Trails, Radwanderwege, Wander- und Erlebniswege, Bade- und Grillgelegenheiten an Seen und Flüssen, Flussbäder, künstliche Surfwellen usw.) konfrontiert. Hinzu kommt in rechtlicher Hinsicht: Der „Genuss der Naturschönheiten“ wird in der Bayerischen Verfassung garantiert, Art. 141 Abs. 3 BV.

Die Ortsbevölkerung misst die Qualität der gewählten und ggf. wieder zur Wahl gestellten Gemeindevertreter außerdem daran, welche öffentlichen Einrichtungen (wie Schwimmbäder, Thermen, öffentliche Sportstätten etc.) geschaffen bzw. unterhalten werden. Alles zusammen dient

schließlich den notwendigen Anreizen, die touristisch geprägte Gemeinden für ihre Besucher fast zwangsläufig setzen müssen, um wirtschaftlich konkurrenzfähig zu bleiben.

So weit, so gut. Sollte aber jemand verunfallen, stellt sich die Frage nach der Haftung der Kommune, ihrer Entscheidungsträger und Bediensteten für diese Wohltaten. Denn wer Freizeitangebote im obigen Sinn unterhält, ist grundsätzlich auch dafür verantwortlich, muss also die damit verbundenen Verkehrssicherungspflichten erfüllen.

Persönliche Verantwortlichkeit der Bürgermeister, des Gemeinderates u.a.

Unfälle können gravierende Gesundheitsschäden zur Folge haben oder gar zum Tod führen. Entsprechend hoch ist das Haftungsrisiko, wobei hinzukommt, dass Geschädigte immer weniger gewillt sind, ihre Unfälle als „Unglück“ oder gar als selbst verschuldet hinzunehmen. Dies ist vor allem dann zu beobachten, wenn Kinder verunfallen und Eltern ihr eigenes Aufsichtsdefizit bzw. ihren Schmerz über den Verlust auf Dritte projizieren. Das ist menschlich, macht es aber für die Kommunen nicht besser.

Auf Schadenersatz und Schmerzensgeld verklagt werden **vor den Zivilgerichten** in der Regel nur die Kommunen, nicht aber die dafür verantwortlichen Bediensteten. Die finanziellen Kompensationsleistungen sind also (abgesehen von einem etwaigen Selbst-

behalt) üblicherweise durch die kommunale Haftpflichtversicherung gedeckt, es sei denn, die Kommunen haben die gebotenen Maßnahmen vorsätzlich unterlassen.¹ Damit können sich die Kommunalbediensteten und ihre Vorgesetzten aber nicht ent-

spannt zurücklehnen. Vielmehr muss insbesondere bei Unfällen mit Todesfolge oder mit Kindern zumindest mit strafrechtlichen Ermittlungen gerechnet werden und zwar gegen die potentiell Verantwortlichen selbst.

Die **strafrechtliche Verantwortlichkeit** ist das einschneidendste individuelle Haftungsrisiko, zumal es logischerweise von der kommunalen Haftpflichtversicherung nicht übernommen wird. Hinzu kommt: Die Strafbarkeit² knüpft auch und vor allem an das **Organisationsverschulden** an, mithin, dass auf höherer Ebene nicht dafür gesorgt wurde, dass gebotene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen wurden. Deshalb können insbesondere die Organe einer Kommune – vom Bürgermeister bis hin zum Gemeinderat – strafrechtlich belangt



Dr. Georg Krafft

© Tacke_Krafft



Eva-Maria Rösberg

© Tacke_Krafft

werden. Einzelne Gemeinderäte sind z.B. dann strafrechtlich verantwortlich, wenn ihr Abstimmungsverhalten im Gemeinderat dazu geführt hat, dass notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen unterlassen wurden (sogenannte Gremienkausalität³). Sind die Verkehrssicherungspflichten – was bei Kommunen durchaus möglich ist – als Amtspflichten zu qualifizieren, kommt erschwerend hinzu, dass das Strafgesetzbuch **Strafverschärfungen** vorsieht (z.B. § 340 StGB Körperverletzung im Amt).

Abgesehen von der (persönlichen) Haftung können Unfälle einen schwerwiegenden **Reputationsverlust** für die Gemeinde, ihre Organe und ihre Bewohner nach sich ziehen, ganz zu schweigen von der oft von den Entscheidungsträgern vorschnell zugewiesenen politischen Verantwortlichkeit. Letztendlich stehen besonders sie im Spannungsfeld zwischen Anspruchsdenken, Daseinsfürsorge (im weiteren Sinn) und (persönlicher) Haftung.

Der Rückbau der kommunalen „Natur- und Seebäder“

Prominentes und aktuelles Beispiel dieser Gratwanderung, ist der Rückbau bzw. die Sperrung von kommunalen Badeplätzen in Bayern. Eine Vielzahl bayerischer Gemeinden sah sich, offensichtlich aufgrund eines Urteils des BGH aus dem Jahr 2017⁴ und aufgrund „technischer Regeln“, die eine permanente „Wasseraufsicht“ fordern, sobald sich sogenannte bädertypische Anlagen (z.B. Badestege, Badeinseln, Sprungtürme usw.) an und in den Seen befinden, zu einschneidenden Maßnahmen genötigt. Die bädertypischen Anlagen wurden zurückgebaut oder gesperrt.

Verkehrssicherungsrecht ist „Wertungsrecht“

Die oben beschriebene Reaktion der kommunalen Entscheidungsträger ist verständlich. Dies schon wegen der unvermeidbaren Unwägbarkeit gerichtlicher Entscheidungen. So wurde unlängst eine Gemeinde im Voralpenland in der ersten Instanz verurteilt,

weil eine „Badende“ beim Umziehen in der Umkleidekabine das Gleichgewicht verlor, gegen die Kabinenwand fiel, die Kabine daraufhin umkippte und „beide“ den dort befindlichen Hang hinabrutschten. Glücklicherweise zog sich die Dame dabei nur leichtere Verletzungen zu.

Nach Meinung des Landgerichts⁵ war die Gemeinde für die vermeintlich fehlende Standsicherheit der Umkleidekabine verantwortlich. Sie habe die Kabine schließlich aufgestellt, damit es die Badenden „bequemer“ haben. Dass sowohl die Benutzung der Kabine als auch das Baden im See unentgeltlich war, spielte nach Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts ebenso wenig eine Rolle wie die Tatsache, dass noch nie ein vergleichbarer Unfall passiert war.

In der zweiten Instanz wurde das Urteil gegen die Kommune aufgehoben. Das Oberlandesgericht verneinte unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse schon grundsätzlich eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.⁶ Hinzu käme, dass die Badenutzung unentgeltlich gewährt worden sei und deshalb keine überzogenen Erwartungen gestellt werden dürften. Wegen der unentgeltlichen Nutzung hafte die Gemeinde zudem nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, worauf der Münchner Senat in einer Verfügung schon vor seinem Urteil ausdrücklich hingewiesen hatte.⁷

Die unterschiedlichen Entscheidungen der beiden Instanzen im oben beschriebenen Fall zeigen das grundsätzliche Problem des „Rechts der Verkehrssicherungspflichten“ auf. Es ist letztlich, trotz aller Bemühungen der Rechtsprechung, seine Konturen rechtssicher näher zu definieren, **reines Wertungsrecht**. Ein Richter des BGH hat es einmal als Recht bezeichnet, das im „besonderen Maße wertungs Offen“ sei. Damit wird – in Anlehnung an das bekannte Sprichwort – im typischen Juristendeutsch beschrieben, dass man im Zusammenhang mit der richterlichen Beurteilung von vermeintlichen Verkehrssicherungspflichtverletzungen ganz besonders in Gottes Hand ist. Oder

anders gewendet: Es herrscht schon prinzipiell eine große Rechtsunsicherheit, für was eine Kommune wann und wie verkehrssicherungspflichtig ist.

Die aktuelle Problematik für kommunale Badeseen, Badegelegenheiten etc.

Diese Rechtsunsicherheit wird im Zusammenhang mit kommunalen Badegelegenheiten aufgrund diverser Umstände noch zusätzlich verstärkt.

Die Unschärfen beginnen schon bei den verwendeten Begrifflichkeiten (wie Naturbad, Schwimmbad, Freibad, Badestelle, Badeplatz, Badegewässer etc.) und den Versuchen ihrer Definition. In Gesetzen sowie Verwaltungsvorschriften finden sich – jedenfalls bezogen auf Bayern – z.B. nur die Begriffe „Schwimmbäder“⁸ und „öffentlicher Badeplatz“⁹, ohne dass die Vorschriften jedoch eine nähere Definition enthielten. Nach der Rechtsprechung der bayerischen Verwaltungsgerichte handelt es sich bei „gemeindlichen Schwimmbädern“ um „öffentliche Einrichtungen“ i.S.d. Art. 21 Abs. 1 GO.¹⁰ Das so oft zitierte Urteil des BGH aus dem Jahr 2017¹¹ betraf ein solches, als öffentliche Einrichtung (Rheinland-Pfalz) betriebenes entgeltpflichtiges Schwimmbad, das aber lediglich der Betreiber selbst als „Naturschwimmbad“ bezeichnete. Zu Recht weist das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in Beantwortung einer Anfrage eines Landtagsabgeordneten an die Präsidentin des Bayerischen Landtags vom 19.06.2017 deshalb darauf hin, dass der Begriff des „Naturbades“ kein einheitlich definierter Fachbegriff sei.¹²

Art. 1 Abs. 3 der EU-Richtlinie für „Badegewässer“¹³ wiederum definiert als „Badegewässer“ „jeden Abschnitt eines Oberflächengewässers, bei dem die zuständige Behörde mit einer großen Zahl von Badenden rechnet und für den sie kein dauerhaftes Badeverbot erlassen hat oder nicht auf Dauer vom Baden abrät“. Weitere Begrifflichkeiten wie „Naturbad“ enthält die EU-Richtlinie nicht. Auch fin-

den sich dort keine Definitionen, was ein „Naturbad“ bzw. eine „Badestelle“ sein soll, und wie sie voneinander abzugrenzen sind. Sie gibt, abgesehen von der Badegewässerqualität, schließlich auch keine Vorgaben, wie die Verkehrssicherungspflichten an und in Badegewässern zu erfüllen seien.

Eine nähere Begriffsbestimmung eines „Naturbads“ bietet der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2014.¹⁴ Demnach ist das „in einem Freibad mit biologischer Wasseraufbereitung und ohne Desinfektionsverfahren („Naturbad“) zum Schwimmen und Baden bereitgestellte Wasser [...] kein Schwimm- und Badebeckenwasser im Sinne von § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 Satz 1 IfSG, sondern sonstiges Wasser im Sinne von § 38 Abs. 2 Satz 3 IfSG.“ Da indes das BVerwG, ebenso wie die EU-Richtlinie nur die hygienerechtlichen Anforderungen an das „Badewasser“ im Blick hat, ist indes wenig überraschend, dass dort keine weiteren Aussagen, insbesondere nicht zur Verkehrssicherungspflicht oder gar zu einer permanenten Badeaufsicht, getroffen werden. Entsprechendes gilt für den Begriff „Badestelle“ und ihre landesrechtliche Definition.¹⁵

An verkehrssicherungspflichtrelevanten Definitionen versuchen sich lediglich private Organisationen, wie die Deutsche Gesellschaft für das Bäderwesen e.V. (DGfDB) sowie die kommunalen Haftpflichtversicherer: Sowohl eine Betriebsaufsicht, Beaufsichtigung des Badebetriebs und eine Wasseraufsicht müssten nach der einschlägigen Richtlinie der DGfDB (R 92.12) schon dann gewährleistet werden, wenn an einem Badeplatz „bädertypische Anlagen im Wasser [...] vorhanden“ seien, wie z.B. ein Badesteg. Denn dann würde es sich nicht mehr um eine nicht aufsichtspflichtige „Badestelle“ handeln, sondern um ein öffentliches „Naturbad“.¹⁶ Nach der einschlägigen Richtlinie der DGfDB spielt es aber keine Rolle, ob ein solches „Naturbad“ entgeltpflichtig ist oder nicht bzw., welche sonstigen konkreten Umstände dem Bade-

platz sein Gepräge geben. Es ist wenig verwunderlich, dass die Forderung nach einer permanenten Aufsicht, wenn man sie als verbindlich ansieht, das Ende vieler öffentlicher unentgeltlicher Badeplätze in Bayern nach sich zieht, die der Bevölkerung ans Herz gewachsen sind.

Die Empfehlungen der kommunalen Haftpflichtversicherer sind hingegen widersprüchlich. Während z.B. im BADK¹⁷-Sonderheft „Haftungsrechtliche Organisation“¹⁸ hinsichtlich „Badeseen“ die „Vorgaben“ des DGfDB unreflektiert übernommen werden, ist eine aktuelle Stellungnahme des „Kommunalen Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ (KSA)¹⁹ etwas differenzierter. Im Unterschied zu der DGfDB R 94.12 kommt es nach der Stellungnahme des KSA nämlich darauf an, ob Eintritt verlangt wird oder nicht. Eintrittspflichtig seien „Naturbäder“; nicht eintrittspflichtige Badegelegenheiten sollen als „Badestellen“ zu qualifizieren sein. Allerdings stellt sich der KSA der oben genannten Bundesländer weiter auf den Standpunkt, dass z.B. Badeinseln wegen des vermeintlich hohen „Verletzungs- und Ertrinkungsrisikos“ eine permanente Aufsichtspflicht auslösen würden.

Anlass der aktuellen Diskussion und der ergriffenen Maßnahmen wie Rück-

bau und Sperrung sogenannter „bädertypischer Anlagen“ war das schon zitierte Urteil des BGH aus dem Jahr 2017. Erstaunlich dabei ist, dass es dort gar nicht um ein „Naturbad“ oder eine „Badestelle“ ging, sondern um ein eintrittspflichtiges kommunales Schwimmbad, für das eine kommunale Benutzungsordnung galt. Dass in einem „Schwimmbad“ eine permanente Aufsicht geschuldet ist, war nie umstritten und schon immer Stand der Rechtsprechung, unabhängig von „technischen Regeln“. Neu an der Entscheidung des BGH war nur die Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Aufsichtspflichtigen dahingehend, dass er im Fall eines groben Aufsichtspflichtverstoßes nachweisen muss, dass seine Pflichtverletzung nicht ursächlich für den Schaden war. Aussagen dazu, ob eine Überwachung des Badebetriebes in „Naturbädern“ und/oder „Badestellen“ i.S.d. DGfDB-Richtlinien erforderlich ist, enthält das BGH Urteil nicht, so dass es, bei Licht betrachtet, eigentlich keinen Anlass für die ergriffenen Maßnahmen bot.

Sieht man allerdings die DGfDB R 94.12 „Naturbäder“ als technische Regel an, deren Verstoß die Haftung des Verantwortlichen auslöst, wird die Aufregung verständlich. Denn in der Kombination von Forderung nach einer permanenten Badeaufsicht,



Haftungsrisiko Badeinsel mit Zugang?

© Katrin Zimmermann

wenn Badestege und/oder Badeinseln im Wasser sind, und der Beweislastumkehr, ist bei Unfällen jedenfalls die zivilrechtliche Haftung fast ein Automatismus.

Die „haftungsbegründende Wirkung“ technischer Regeln

In der Tat wird in der Praxis der Rechtsprechung ein Verstoß gegen Schutzbestimmungen (z.B. baurechtliche Vorschriften, Richtlinien der Berufsgenossenschaften, DIN etc.) regelmäßig als Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gewertet.

Allerdings sind folgende Einschränkungen zu berücksichtigen:

Die deliktischen Sorgfaltspflichten, also z.B., ob und wann eine Badeaufsicht erforderlich ist, werden weder durch den Inhalt noch durch den Schutzzweck von **DIN-Normen**²⁰ und anderen **technischen Regeln** bestimmt, sondern sie sind eigenständig zu beurteilen. Sie haben keine privatrechtsgestaltende Wirkung dergestalt, dass sie die deliktsrechtlichen Sorgfaltspflichten verbindlich vorgeben würden.

Denn technische Regeln leiden naturgemäß schon an einem Legitimationsdefizit. Private Normungsorganisationen wie die DGfDB haben keine Kompetenz zur autoritativen Setzung von Verhaltensstandards im Zivilrecht.²¹ Soll heißen: Zuständig für den Inhalt der Gesetze und ihre Ausführung im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten sind einzig und allein Gesetzgebung und Rechtsprechung. Hinzu kommt: Entscheidend sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung immer die konkreten Umstände des Einzelfalls²², die eine technische Regel, so sie denn überhaupt anerkannt ist, nie abbilden kann.

Deshalb sind von etwaigen technischen Regeln **abweichende Maßnahmen** zur Gefahrenabwehr nach der Rechtsprechung und Literatur möglich, sofern sie eine gleich geeignete oder bessere technische Lösung für den **konkreten Einzelfall** bietet.²³

Aber auch **Unterschreitungen** der Vorgaben anerkannter technischer

Regelungen, können unter bestimmten Umständen einen hinreichenden Sicherheitsstandard bieten, etwa weil zu erwarten war, dass sich die Benutzer auf die erkennbare Gefahr einstellen würden, und auch konnten.²⁴

Andererseits reicht die Einhaltung derartiger Vorschriften oder DIN-Normen zur Gefahrenabwehr **nicht** immer aus. Vielmehr kann – je nach der konkreten Gefahr im Einzelfall – auch die Einhaltung darüber hinausgehender Anforderungen geboten sein, wenn trotz Einhaltung technischer Normen die naheliegende Möglichkeit besteht, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können. Dies vor allem dann, wenn sich in der Vergangenheit – trotz Einhaltung der einschlägigen technischen Regeln – bereits häufig Unfälle ereignet haben.²⁵

Auch wenn Regelwerke wie die DIN ersichtlich in dem Bestreben erstellt wurden, die technischen Regeln und die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichtigen nach dem seinerzeitigen Erkenntnisstand zu erfassen, entbindet dies die Sicherungspflichtigen also **nicht** von der **Überprüfung**, ob die vorgeschlagenen Vorgehensweisen bei der Feststellung von Sicherheitsdefiziten im Einzelfall (!) geeignet sind, die Verkehrsteilnehmer effektiv zu schützen.

Als Zwischenfazit ist daher festzuhalten, dass technische Regeln Vorgaben für den Sicherungspflichten enthalten können, wenn ihre Einhaltung im konkreten Einzelfall zur effektiven Gefahrenabwehr geboten sind. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass sie inhaltlich anerkanntenswert sind.

Bewertung der aktuellen technischen Regelwerke

Ob die in der Diskussion stehenden Richtlinien der DGfDB verbindliche Vorgaben für die Kommunen sein können und in Ansehung der dort ebenfalls kostenpflichtig erhältlichen Richtlinien zu den Anforderungen an eine Wasseraufsicht etc., auch frei von Interessenkonflikten sind, soll hier nicht im Einzelnen vertieft werden.

Nur so viel dazu: Nach einhelliger Meinung in Literatur und Rechtspre-

chung führt die der Kommune obliegende Verkehrssicherungspflicht nicht zu einer Verkehrssicherungspflicht, die jedwede Schädigung schlechthin ausschließt. Sie muss lediglich Vorkehrungen zur Verhinderung von Gefahren treffen, die nach den konkreten Umständen zur Beseitigung einer Gefahr erforderlich und zumutbar sind. Erforderlich sind die Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für notwendig und ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, d. h. die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs geeignet sind, solche Gefahren von Dritten tunlichst abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer oder nicht ganz fernliegender bestimmungswidriger Benutzung drohen.²⁶

Der Dritte ist hierbei nur vor den Gefahren zu schützen, die er selbst, ausgehend von der sich ihm konkret darbietenden Situation bei Anwendung der von ihm in dieser Situation zu erwartenden Sorgfalt, erfahrungsgemäß nicht oder nicht rechtzeitig erkennen und vermeiden kann, nicht aber auch vor Gefahren, die jedem vor Augen stehen und vor denen er sich ohne weiteres selbst schützen kann (Kriterium der „Erforderlichkeit“). In der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung ist deshalb anerkannt, dass Sicherungsmaßnahmen dann nicht geboten sind, wenn ein gefährlicher Zustand gleichsam „vor sich selbst“ warnt.²⁷

Für die konkrete Beurteilung der Haftungsfrage in und an Badeseen etc. ist entscheidend, ob und vor allem wie die Kommune den **Verkehr** für den Badebetrieb **eröffnet** hat. Primär ausschlaggebend sind dabei die **äußeren Umstände**, da diese für die betroffenen Verkehrskreise erkennbar sind und sich die Nutzer deshalb darauf einstellen können bzw. müssen.²⁸ Diese äußeren Umstände können einerseits Sicherheitserwartungen erst gar nicht begründen, so z.B., wenn sich die Gefährlichkeit schon aufgrund der konkreten tatsächlichen Gegebenhei-



Risiko Sprungturm?

© Stephanie Hofschlaeger/pixelio.de

ten aufdrängen muss (s.o.), oder aber auch **verstärken**. Dies kann der Fall sein, wenn ein bestimmter **Gesamteindruck** der Gefahrlosigkeit erzeugt wird.²⁹ Die Sicherheitserwartungen des Verkehrs werden nach der Rechtsprechung z.B. dadurch verstärkt, dass die (Bade-)Nutzung entgeltpflichtig ist bzw. natürlich abgeschwächt, sollte sie unentgeltlich gewährt werden.³⁰

Hinzu kommt: In Bayern gilt an und „in“ öffentlichen Badeplätzen das verfassungsrechtliche Recht auf freien Naturgenuss, Art. 141 Abs. 3 BV. Dazu zählen auch das Baden in Gewässern sowie die Nutzung der Gewässerufer. Konsequenz der verfassungsrechtlichen Garantie ist der gewässerrechtliche Gemeindegebrauch (Art. 18 Abs. 1 S. 1 BayWG), der mit dem Recht auf das „Betreten der freien Natur“ korrespondiert (Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG). Für beide Nutzungen gilt, dass sie – als Preis für ihr freies und damit unentgeltliches Betretensrecht – auf eigene Gefahr erfolgen (z.B. § 60 S. 1 BNatSchG). Dies bedeutet, dass (typische) Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringen, grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko gehören.³¹

Dass Anlagen in oder an Gewässern vorhanden sind, ändert daran im Grundsatz nichts. Ein öffentlicher Badeplatz, z.B. mit Badesteg, bleibt Teil

der „freien Natur“.³² Natürlich ist der Verkehrssicherungspflichtige für den verkehrssicheren Zustand der Anlagen selbst verantwortlich.³³ Er haftet nach dem oben Gesagten (Verkehrseröffnung) auch dafür, dass er bauliche Anlagen an gefährlichen Stellen zur Verfügung stellt (z.B. Badesteg an einer seichten Stelle) und den daraus resultierenden Gefahren nicht begegnet (z.B. durch eine Warnung vor (Kopf-)Sprüngen).

Gemessen an den Prämissen der Rechtsprechung ist also in Bezug auf die aktuelle Problematik zu fragen, ob z.B. schon das Vorhandensein eines Badestegs an einem unentgeltlich nutzbaren, frei zugänglichen öffentlichen Badeplatz in der „freien Natur“ beim Badenden die Erwartung weckt, dass ein Bademeister den Badebetrieb permanent beaufsichtigt. Das erscheint zwar äußerst zweifelhaft, kann aber seriöser Weise ebenso wenig pauschal beantwortet werden, wie eine „technische Regel“ einen solchen Automatismus verbindlich vorgeben kann, ohne die konkreten Umstände des Einzelfalls zu kennen. Letzteres liegt aber wiederum zwangsläufig in der Natur der „technischen Regel“.

Sicherheitskonzept

Allerdings: Die „technischen Regeln“ sind trotz ihrer Defizite in der Welt.

Ihre Änderung ist kurz- bis mittelfristig nicht zu erwarten.³⁴ Es besteht die sicher nicht auszuschließende Gefahr, dass sie ein Gericht im Fall der Fälle zum Nachteil der Kommunen anwendet. Entsprechendes gilt natürlich für die Staatsanwaltschaft.

Wollen die kommunalen Entscheidungsorgane aber den Wünschen und Bedürfnissen ihrer Bürgerinnen und Bürger Rechnung tragen und die örtlichen Seen, Weiher etc. mit z.B. Badeinseln und/oder Badestegen (wieder) ausstatten, ohne gleichzeitig eine Badeaufsicht zu gewährleisten, muss die Abweichung von einer anderslautenden „technischen Norm“ sorgfältig geprüft und begründet werden.

Aber nicht nur deshalb, sondern auch um insgesamt den kommunalen Verkehrssicherungspflichten für öffentliche Einrichtungen etc. zu genügen, benötigen die Entscheidungsträger der Kommunen ein belastbares und ausdifferenziertes rechtliches Sicherheitskonzept, das bei Bedarf die Überlegungen der Kommune beweiskräftig dokumentiert. Denn von der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine Pflichtverletzung schon dann vorliegt, wenn überhaupt keine Überlegungen zur Gefahrabwehr angestellt wurden.

Ziele des Sicherheitskonzepts

Primärziel eines Sicherheitskonzepts ist es natürlich, **jegliche Unfälle zu vermeiden**. Allerdings ist der Ausschluss jeglicher Gefährdung im praktischen Leben ebenso wenig erreichbar, wie der Zustand vollkommener Rechtssicherheit in Bezug auf die Erfüllung der geforderten Gefahrabwehr. **Sekundärziel** des Sicherheitskonzepts ist es daher, eine zivil- und/oder strafrechtliche **Haftung der Kommune, ihrer Organe** (Bürgermeister, Gemeinderäte) **und ihrer Bediensteten soweit als möglich auszuschließen**, wenn sich trotz aller Bemühungen ein Unfall ereignet.

Dieses **Sekundärziel** ist dann erreicht, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie die Sach- und Rechtsla-

ge gutachterlich geprüft hat und auf dieser Grundlage ein zumindest rechtlich vertretbares **Sicherheitskonzept** umgesetzt und gelebt wurde. Eine mögliche fehlerhafte Beurteilung kann den Verantwortlichen unter diesen Umständen **nicht vorgeworfen** werden. Es fehlt zumindest am Verschulden, was sowohl die zivil- als auch die strafrechtliche Haftung entfallen lässt.³⁵

Dabei gilt als Faustregel: Eine Verkehrssicherungspflichtverletzung im zivilrechtlichen Sinne ist zugleich auch eine strafrechtlich relevante Verkehrssicherungspflichtverletzung.

Das Sicherheitskonzept und die darauf basierenden Maßnahmen dienen, abgesehen von der angestrebten Unfallvermeidung, also zugleich der **Exkulpation der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten** im „Haftungsfall“.

Anforderungen an das Sicherheitskonzept

Die Anforderungen an ein Sicherheitskonzept, das beide Ziele erreichen soll, dürfen nicht unterschätzt werden. Mangels personeller Ausstattung sind die Gemeinden in der Regel nicht in der Lage, ein derartiges Konzept zur Gefahrbewältigung selbst zu erstellen. Es bedarf der Hinzuziehung spezialisierter rechtlicher Gutachter, die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz insoweit zur Rechtsberatung zugelassen sind.

Davon abgesehen sollte ein Sicherheitskonzept³⁶ die folgenden, durchaus aufwändigen Einzelschritte beinhalten:³⁷

- **Risikoidentifikation** durch erschöpfende Ermittlung des relevanten Sachverhalts:

Dazu gehört wegen der gebotenen Einzelfallbetrachtung auch eine ausführliche Gefahranalyse, also etwaiger Unfälle in der Vergangenheit. Denn erfahrungsgemäß bewerten die Gerichte den Erstunfall noch als hinzunehmendes Unglück; bei Folgeunfällen liegt allerdings eine Haftung der Verantwortlichen nahe. Ist die Risikoidentifikation lückenhaft, kann schon daran die angestrebte Exkulpation im Haftungsfall scheitern.

- **Risikobewertung** durch eine **rechtliche** (und ggf. **technische**) Begutachtung:

Dem technischen Gutachter obliegt die Beurteilung z.B. von sogenannten Natur- oder Geogefahren, die für die Haftungsfrage Bedeutung haben.

Unter Einbeziehung der technischen Beurteilung wird dann vom Rechtsgutachter die Rechtslage anhand der einschlägigen Gesetze und der Kriterien der Rechtsprechung ermittelt. Je nach Fallgestaltung sind auch Vereinbarungen mit Dritten (wie z.B. die Übertragung von Verkehrssicherungspflichten) zu berücksichtigen, die sich auf die Risikobewertung aber auch auf den Versicherungsschutz auswirken können.

- **Risikobewältigung** durch das konkrete Sicherheitskonzept:

Die Gutachter geben auf Basis der (ggf. technischen und) rechtlichen Beurteilungen detaillierte Vorschläge vor, wie die Kommune die gebotenen Maßnahmen zur Gefahrabwehr umsetzen soll. Dazu gehören z.B. auch das Design und die Situierung von Warnschildern. Geht es um die „freie Natur“ muss berücksichtigt werden, dass der Naturgenuss durch Maßnahmen des Sicherheitskonzepts optisch so wenig als möglich gestört wird (eine Lösung, die sich hier anbietet, aber auch modernem Nutzerverhalten ent-

spricht, ist eine „Sicherheits-App“). Im Sicherheitskonzept wird auch vorgegeben, was zur Aufrechterhaltung eines verkehrssicheren Zustands und zur „gerichtsfesten“ Dokumentation der getroffenen Maßnahmen zu tun ist. Schließlich prüfen die Gutachter vor Ort, ob die zu treffenden Maßnahmen auch tatsächlich umgesetzt wurden („Abnahme“).

- **Risikotransfer** durch die Prüfung des Versicherungsschutzes bzw. Übertragung auf einen „Betreiber“:

Das finanzielle Risiko der Inanspruchnahme ist regelmäßig durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert. Allerdings steigt das Risiko für den Haftpflichtversicherer mit jeder neuen Freizeiteinrichtung. Ein Sicherheitskonzept, das den vorstehenden Anforderungen genügt, reduziert wiederum das Risiko und ermöglicht so eine „versicherungsprämienneutrale“ Bewertung.

Die Kommune kann je nach Fallkonstellation aber auch den Betrieb einer Einrichtung durch Vereinbarung auf einen Dritten übertragen (kommunale GmbH, Drittfirma). Diese Vereinbarung bedarf zur rechtlichen Absicherung der Kommune allerdings wiederum einer rechtlichen Prüfung.

Noch wichtig: Jede Gefahrenquelle birgt die ihr eigenen Gefahren. Das Sicherheitskonzept muss individuell



Im See verankerte Flöße: Vom Aussterben bedroht?

© Katrin Zimmermann

auf die konkrete örtliche Anlage etc. (Badeplatz, Wanderweg usw.) zugeschnitten sein. Denn nach der Rechtsprechung erfordert die Prüfung der Gefahrabwehr immer eine **Einzelfallbetrachtung**. Mit anderen Worten: Die bloße Übertragung etwaig bestehender Sicherheitskonzepte auf andere Gefahrstellen genügt den Anforderungen der Rechtsprechung nicht.

Fazit

Das Thema der Verkehrssicherungspflichten wird die Kommunen sicher nicht nur intensiv sondern auch langfristig beschäftigen. Natürlich können sie die Haftungsrisiken dadurch minimieren, dass sie keine weiteren Freizeitmöglichkeiten mehr schaffen oder diese sogar beseitigen, wie das Beispiel des Rückbaus der Badeanlagen (siehe oben) zeigt.

Das wird allerdings (hoffentlich) die ultima ratio sein und bleiben. Im Sinne der Bevölkerung und ihrer Bedürfnisse sollten die Entscheidungsträger eher in Erwägung ziehen, mit bestehenden und neuen Risiken offensiv umzugehen und sie mit einem Sicherheitskonzept im Interesse der Bevölkerung und Erholungssuchenden zu bewältigen.

Zu den Autoren:

RA Dr. Georg Krafft, Partner der Kanzlei Tacke Krafft mbB,

vertritt seit ca. 20 Jahren Kommunen vor Gericht bei der Abwehr von Ansprüchen wegen Verkehrssicherungspflichtverletzungen

Autor diverser kommunaler Sicherheitskonzepte in Bayern für Badeeseen, Badegelegenheiten in Flüssen, Wanderwegen, Mountain-Bike-Trails etc.

Herausgeber und Mitautor der Werke „Kommunales Haftungsrecht“, Rotermond/Krafft, ESV-Verlag, 5. Auflage und „Kommunales Haftungsrecht in der Praxis – Verkehrssicherungspflichten“, 6. Auflage; jeweils veröffentlicht in juris.

Dozent an der Deutschen Richterakademie (DRA) für Amts- und Staatshaftung (Verkehrssicherungspflichten)

Referent am Munich Risk and Insurance Center der Ludwig-Maximilians-Universität München

Dozent an der KommRisk Akademie für die öffentliche Hand (München)

RAin Eva-Maria Rösberg, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Tacke Krafft mbB,

vertritt seit ca. 10 Jahren Kommunen bei der Abwehr von Ansprüchen wegen Verkehrssicherungspflichtverletzungen

Mitautorin diverser kommunaler Sicherheitskonzepte in Bayern für Badeeseen, Badegelegenheiten in Flüssen, Wanderwegen, Mountain-Bike-Trails etc.

Mitautorin der Werke „Kommunales Haftungsrecht“, Rotermond/Krafft, ESV-Verlag, 5. Auflage und „Kommunales Haftungsrecht in der Praxis – Verkehrssicherungspflichten“, 6. Auflage; jeweils veröffentlicht in juris.

Dozentin an der KommRisk Akademie für die öffentliche Hand (München)

Fußnoten

- ¹ zu Fragen des kommunalen Versicherungsschutzes vgl. Rotermond/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Auflage 2013, Rz. 1376 ff. – juris
- ² vgl. dazu näher Rotermond/Krafft, Verkehrssicherungspflichten, 6. Auflage 2016, Rz. 352 ff. – juris
- ³ Rotermond/Krafft, Verkehrssicherungspflichten, 6. Auflage 2016, Rz. 358 ff. – juris
- ⁴ BGH v. 23.11.2017 – III ZR 60/16
- ⁵ LG München II v. 06.06.2018 – 2 O 2636/17
- ⁶ OLG München v. 13.12.2018 – 1 U 2262/18
- ⁷ OLG München v. 10.12.2018 – 1 U 2262/18
- ⁸ Ziff. 1.1.2 VwVEVB
- ⁹ § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BauGB und § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
- ¹⁰ z.B. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof v. 14.05.1997 – 4 B 96.1451 –, juris, Rz. 17
- ¹¹ BGH v. 23.11.2017 – III ZR 69/16 = NJW 2018, 301 ff.; OLG Koblenz v. 07.01.2016 – 1 U 862/14 = BeckRS 2016, 2215; LG Koblenz v. 26.06.2014 – 1 O 2/14 = BeckRS 2014, 119748
- ¹² <https://bayernspd-landtag.de/workspace/media/static/schriftliche-anfrage-naturba-5a7da3f9ec26f.pdf>
- ¹³ RICHTLINIE 2006/7/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG
- ¹⁴ BVerwG v. 18.07.2014 – BVerwG 3 B 74.13 (Leitsatz)
- ¹⁵ Z.B. § 1 Abs. 3 Brandenburgische Badegewässerverordnung – BbgBadV: „Badegewässer ist jeder Abschnitt eines Oberflächengewässers (Badestelle), bei dem die zuständige Behörde mit einer großen Zahl von Badenden rechnet und für den sie kein dauerhaf-

tes Badeverbot erlassen hat oder nicht auf Dauer vom Baden abrä.“

- ¹⁶ Ziffer 3 und 6 DGfDB R 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“, Fassung August 2015
- ¹⁷ Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer
- ¹⁸ BADK -Sonderheft „Haftungsrechtliche Organisation“, 2018, dort S. 119
- ¹⁹ http://www.ksa.de/allgemein/angebote/_angebot_ah-badestege.htm, dort Informationsblatt „Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder“ (pdf zum Download)
- ²⁰ Bei DIN-Normen handelt es sich nicht um mit Drittwirkung versehene Normen im Sinne hoheitlicher Rechtssetzung, sondern um auf freiwillige Anwendung ausgerichtete Empfehlungen des „DIN Deutschen Instituts für Normung e.V.“.
- ²¹ MüKoBGB/Wagner, 7. Aufl. 2017, BGB § 823 Rn. 448 m.w.N.
- ²² st. Rspr. des BGH, z.B. v. 02.10.2012 – VI ZR 311/11 = BeckRS 2012, 22406, Rz. 20; v. 03.06.2008 – VI ZR 223/07 = BeckRS 2008, 12914, Rz. 18; v. 14.3.1995 – VI ZR 34/94 = BeckRS 9998, 39177, unter aa); jeweils m.w.N.
- ²³ MüKoBGB/Wagner, 7. Aufl. 2017, BGB § 823 Rn. 448 m.w.N.
- ²⁴ OLG Hamm v. 27.04.1999 – 9 U 14/99 = BeckRS 1999, 11493, Rz. 19; OLG Koblenz v. 26.02.1996 – 12 U 532/95 = BeckRS 9998, 03275; MüKoBGB/Wagner, 7. Aufl. 2017, BGB § 823 Rn. 448 m.w.N.
- ²⁵ OLG Nürnberg v. 06.07.2015 – 4 U 804/15 = NJW-RR 2016, 33, Rz. 20
- ²⁶ st. Rspr. des BGH; Nachweise und vertiefte Ausführungen bei Rotermond/Krafft, Verkehrssicherungspflichten, 6. Auflage 2016, Rz. 51 ff. – juris; OLG München v. 15.03.2012 – 1 U 1727/10 = BeckRS 2012, 6531 zu unter Wasser liegenden blockartigen Aufschüttungen
- ²⁷ vgl. hierzu näher Rotermond/Krafft, Verkehrssicherungspflichten, 6. Auflage 2016, Rz. 58 ff. m.w.N. – juris; OLG Oldenburg v. 07.10.2014 – 6 U 140/14 – juris, rechtskräftig durch Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde – BGH v. 30.04.2015 – III ZR 331/14 Badeverbot durch Schilder
- ²⁸ vgl. näher dazu Rotermond/Krafft, Verkehrssicherungspflichten, 6. Auflage 2016, Rz. 66 ff. m.w.N. – juris
- ²⁹ OLG München v. 25.06.1981 – 1 U 3984/80 = BeckRS 1981, 31129523 Betonblock unter Wasser
- ³⁰ s.o. FN 7
- ³¹ So wörtlich BGH v. 02.10.2012 – VI ZR 311/11 = BeckRS 2012, 22406, Rz. 15
- ³² So sind nach BayVG v. 21.11.2013 – 14 BV 13.487 – juris z.B. auch präparierte Skipisten trotz ihrer starken Veränderungen durch bauliche Maßnahmen, technische Einrichtungen und Sicherheitsmaßnahmen sowie Seilbahnen und sonstige Aufstiegshilfen Teile der freien Natur.
- ³³ wobei er nach der Rechtsprechung des OLG München hierfür eine Haftungserleichterung auf der Ebene des Verschuldens für sich in Anspruch nehmen kann, s.o. FN 7
- ³⁴ So das Ergebnis eines „Runden Tisches“ im Bayerischen Landtag am 05.07.2019
- ³⁵ vgl. hierzu näher Rotermond/Krafft, Verkehrssicherungspflichten, 6. Auflage 2016, Rz. 103 ff. – juris; in diesem Sinne auch BGH v. 06.10.2016 – III ZR 140/15, Rz. 46 – juris „Kundus“ und BGH v. 15.12.2016 – III ZR 387/14, Rz. 14 ff. = BeckRS 2016, 110512 zum Beurteilungsspielraum der Staatsanwaltschaft
- ³⁶ weitere Informationen unter: www.KommRisk.de
- ³⁷ vgl. hierzu Schwarting, Risikomanagement in Kommunen, 2015, Rz. 97 ff.

Integration findet vor Ort statt

**Gerhard Dix,
Bayerischer Gemeindetag**

Am 11. Juli 2019 fand im Haus des Sports beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) in München die 2. Bayerische Integrationskonferenz unter Leitung von Staatsminister Joachim Herrmann statt. Die Konferenz stand ganz im Zeichen des Ehrenamts und des Sports. BLSV-Präsident Jörg Ammon betonte in seiner Begrüßung die vielfältigen Aktivitäten der örtlichen Sportvereine zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. An der Konferenz nahmen auch die bayerische Sozialministerin Kerstin Schreyer und die Staatsministerin im Bundeskanzleramt Annette Widmann-Mauz teil. Aus dem Bayerischen Landtag waren zudem anwesend die Integrationsbeauftragte Gudrun Brendel-Fischer sowie die Ehrenamtsbeauftragte Eva Gottstein.

Gerhard Dix vom Bayerischen Gemeindetag machte in seinem Statement deutlich, dass Integration vor Ort stattfinde. Die politischen Gemeinden seien aber bei der Bewältigung dieser wichtigen sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgabe auf die Mithilfe der Kirchen, Organisationen, Vereine und Helferkreise angewiesen. Die Gemeinden als Partner der örtlichen Akteure unterstützen diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Von der Bereitstellung notwendiger Infrastruktur bis zur personellen Hilfestellung reichen die un-

terschiedlichen Maßnahmen. Darüber hinaus seien viele Gemeinden auch Anlaufstellen zur Koordinierung der Vereine und Helferkreise. Die Kommunen seien dankbar für das bisher gezeigte Engagement der Zivilgesellschaft und drücken dies auch in vielfältigen Formen der Anerkennungskultur aus. Dix verwies darüber hinaus auf die kommunalen Bemühungen bei der Wohnraumbeschaffung sowie auf die Hilfestellungen beim Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt hin. Abgerundet werde das kommunale Engagement mit der Ausweitung von Kindergartenplätze, der Aufnahme von Flüchtlingskindern in Schulen und im massiven Ausbau der Deutsch- und Integrationskursen in den Volkshochschulen. Bei der Fokussierung auf all diese Integrationsbemühungen für geflüchtete Menschen dürfe man aber nicht den Blick auf Zuwanderer aus anderen Ländern, insbesondere aus Osteuropa, verlieren. Schließlich müsse man sich auch verstärkt den Sorgen und Ängsten in Teilen der eigenen Bevölkerung widmen, die sich von Staat

und Gesellschaft abgehängt fühlen. Aktuelle Umfragen und Wahlprognosen zeigen den Ernst der Lage. Letztendlich gehe es darum, den gesellschaftlichen Zusammenhalt aller in unserer Gesellschaft zu sichern. Denn dieser bildet das Fundament unserer rechtsstaatlichen Demokratie.

Im Laufe der Konferenz meldeten sich zahlreiche Repräsentanten aus den verschiedenen Vereinen, Organisationen und Helferkreise zu Wort und berichteten über ihre derzeitigen Aktivitäten.

„Ehrenamtliches und sportliches Engagement verbindet die Menschen unabhängig von Nationalität und Herkunft. Es kann für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund gar nicht hoch genug geschätzt werden. Denn dort, wo Menschen an einem Strang ziehen, wird Integration gelebt. Diesen positiven Effekt wollen wir künftig noch intensiver nutzen“, so das Fazit von Bayerns Innen- und Integrationsminister Joachim Herrmann nach der 2. Bayerischen Integrationskonferenz. Herrmann, der diese beiden Themen zum Schwerpunkt der Konferenz gemacht hat, ist überzeugt: „Wo Mitspieler, Vereinskameraden oder freiwillig Engagierte gemeinsam Ziele verfolgen, wird das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt. Sprache, Hautfarbe, Religion oder Herkunft spielt keine Rolle, wenn man im selben Trikot auf dem Spielfeld steht oder gemeinsam anderen hilft.“ Viele Sportarten werden laut Herrmann zudem über Landes- und Kulturgrenzen hinweg nach sehr ähnlichen Regeln und Gepflogenheiten betrieben. „Das ist eine gute erste Brücke und ein idealer Ausgangspunkt für eine erfolgreiche Integration“, so Herrmann.

Am Ende der Integrationskonferenz wurde eine gemeinsame Abschlusserklärung verabschiedet.

weitere Informationen:

Gerhard Dix

gerhard.dix@bay-gemeindetag.de



Die Mitglieder des Bayerischen Integrationsrats nach der Sitzung beim BLSV in München.

© StMI, Sammy Minkoff

Gemeinsame Abschlusserklärung

1. In Bayern leben rd. 3 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund. Das sind mehr als 20 Prozent der bayerischen Bevölkerung. Mehr als zwei Drittel davon haben eine persönliche Migrationserfahrung und gehören somit zur ersten Zuwanderergeneration. Rund die Hälfte der Menschen mit Migrationshintergrund besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft, sie sind in aller Regel bereits sehr gut integriert.
2. Bei einem großen Teil der Zugewanderten handelt es sich um Arbeitsmigranten, die zumeist mit ihren Familien in Bayern leben. Andere haben aus humanitären Gründen ein Bleiberecht erhalten. Mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wird die Arbeitsmigration auf ein neues Fundament gestellt und auch daher im Fokus bleiben.
3. Die Integration dieser Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die für unseren Wohlstand und den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft von herausragender Bedeutung ist.
4. Integration hat viele Facetten. Neben den existentiellen Bedarfen, wie Spracherwerb, Bildung, Arbeit und Wohnen, sind für eine gelingende Integration die soziale Einbindung in die Gesellschaft und das Zugehörigkeitsgefühl zum Aufnahmeland von gleichermaßen hoher Bedeutung. Dabei spielen das Ehrenamt in allen Bereichen und der Sport eine herausragende Rolle. Gemeinsames Tun und sportlicher Wettkampf verbinden die Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Nation und ihrer Religion.
5. Die Sportverbände und Sportvereine, die Jugendverbände und Jugendringe, die Hilfs- und Ehrenamtsorganisationen, die Wohlfahrtspflege, die Religionsgemeinschaften, die vielen weiteren gemeinnützigen Organisationen und die Zivilgesellschaft tragen in vorbildlicher Weise, mit hoher fachlicher Kompetenz und mit einem außerordentlichen Engagement dazu bei, dass Integration in Bayern gelingt.
6. Wir wollen dieses Engagement kontinuierlich ausbauen, indem wir Migrantinnen und Migranten bei ihrer Integration unterstützen und sie für ein Engagement in unseren Hilfs-, Ehrenamts- und Jugendorganisationen sowie in unseren Sportvereinen und Jugendverbänden gewinnen wollen und die Rahmenbedingungen für dieses Engagement bestmöglich ausgestalten. Hierbei unterstützen wir uns mit unseren bisherigen Erfahrungen gegenseitig.
7. Unterschiedliche Kulturen erfordern unterschiedliche Formen des Miteinanders. Die interkulturelle Öffnung unserer Institutionen und Organisationen ist die Eingangstüre zum Ehrenamt und für gemeinschaftliche sportliche und soziale Aktivitäten. Wir wollen unsere Strukturen und Angebote dahingehend überprüfen und uns entsprechend weiterentwickeln, um uns weitmöglich für Menschen mit Migrationshintergrund zu öffnen und gegebenenfalls migrationspezifische Zugangsbarrieren abzubauen.
8. Zudem wollen wir feste Ansprechpartner für die am Ehrenamt interessierten Menschen mit Migrationshintergrund sowie auch für unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etablieren, um ein gedeihliches Miteinander zu fördern und in Konfliktsituationen frühzeitig vermittelnd eingreifen zu können.
9. Als regionale Anlaufstellen für aktive Ehrenamtliche, für (Jugend-) Verbände, Vereine und Ehrenamtsorganisationen und für Menschen, die an einer ehrenamtlichen Tätigkeit interessiert sind, stehen dabei insbesondere die Integrationslotsen, die Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement, die Freiwilligenzentren/-agenturen und die Integrationsbeiräte zur Verfügung. Deren Bekanntheitsgrad wollen wir durch geeignete öffentlichkeitswirksame Maßnahmen erhöhen und ihre Wirksamkeit als Brückenbauer zwischen ehrenamtlich interessierten Menschen mit Migrationshintergrund und den Vereinen und Organisationen stärken.
10. Wir nutzen Synergieeffekte durch eine bessere Vernetzung der Akteure vor Ort und wollen noch mehr Transparenz hinsichtlich Angebot und Nachfrage schaffen.
11. Unsere Veranstaltungen und Maßnahmen sollen zu Plattformen der Begegnung zwischen Einheimischen und Menschen mit Migrationshintergrund werden.
12. Das Engagement der Menschen im Sport und im Ehrenamt verdient unsere höchste Anerkennung und Wertschätzung. Dies werden wir im persönlichen Umgang mit den Sportlern und Ehrenamtlichen sowie auch bei der Schaffung und Ausgestaltung von ehrenamts- und integrationsfördernden Rahmenbedingungen berücksichtigen und bestmöglich zum Ausdruck bringen.
13. Die Gestaltung der Integration heute prägt in entscheidendem Maße die Zukunft unserer Kinder und Enkelkinder. Wir tragen unseren Teil dazu bei, dass im und mit dem Ehrenamt sowie im und beim Sport soziale Integration gelingt und die zugewanderten Menschen bei uns eine neue Heimat finden.

Fachtag „Antisemitismus – Hinschauen vor Ort!“*

**Dr. Josef Schuster,
Präsident des Zentralrats der Juden
in Deutschland**

Anrede,

zum zweiten Mal hat jetzt das bayerische Sozialministerium zum Fachtag Antisemitismus eingeladen. Nicht nur dies ist zu begrüßen, sondern insgesamt ist wirklich in jüngster Zeit, oder genauer: seit der Berufung von Herrn Dr. Spaenle als Antisemitismusbeauftragten ein noch intensiveres Engagement des Freistaats gegen Judenfeindlichkeit zu beobachten. Das ist eine sehr positive Entwicklung!

Ich danke der bayerischen Staatsregierung und Ihnen, lieber Herr Dr. Spaenle, für diesen Einsatz und dem bayerischen Sozialministerium für die heutige Tagung!

Mit dem diesjährigen Ansatz der Tagung, nämlich auf die Kommunen zu blicken beim Kampf gegen Antisemitismus, treffen Sie meines Erachtens den Kern. Den Verantwortlichen in den Städten und Gemeinden kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Und mit „Verantwortlichen“ meine ich nicht nur die gewählten politischen Vertre-

ter in den Rathäusern, sondern sehe ebenso Unternehmer, Schulleiter und Lehrer, die Justiz, die Polizei, Sportvereine, die Kirchen und Vertreter der Muslime in der Pflicht.

In aller Kürze möchte ich vier Bereiche nennen, in denen vor allem die Kommunen viel erreichen können. Ich werde nur ein paar Gedanken anstoßen, da Sie sich im Laufe des heutigen Tages noch mit einigen dieser Punkte ohnehin intensiv beschäftigen werden.

Als erstes möchte ich über **Orte** sprechen. Was meine ich damit?

Kommunen haben den großen Vorteil, dass sie für die Bekämpfung oder noch besser Prävention von Antisemitismus entweder die historischen

Spuren jüdischen Lebens in ihrer Stadt oder aber auch heutige Einrichtungen nutzen können.

Nehmen Sie etwa die Überreste der einstigen jüdischen Landgemeinden in Bayern. Zum Beispiel in der ehemaligen Synagoge in Hainsfarth lässt sich wunderbar zeigen, wie Juden damals in dem Ort lebten.

Das gleiche gilt für Veitshöchheim mit der dortigen restaurierten ehemaligen Synagoge und dem Jüdischen Kulturmuseum mit dem bedeutenden Genisa-Fund.

Daneben gibt es ja auch wunderbare neue Synagogen und Gemeindezentren, die das moderne jüdische Leben widerspiegeln. Hier fällt mir die neue Synagoge in Regensburg als Beispiel ein.

In vielen Städten erinnern zudem Stolpersteine oder Gedenkstelen an die früheren jüdischen Bewohner. Damit entstehen aus der anonymen Masse der sechs Millionen Schoa-Opfer einzelne Gesichter und Namen.

Für heutige Generationen wird dann nicht nur die nationalsozialistische Judenvernichtung greifbarer, sondern anhand dieser Orte wird vor allem deutlich: Juden waren und sind keine Fremden, keine abgesondert lebende Minderheit. Sie waren und sind seit vielen Jahrhunderten Deutsche und Nachbarn. Allein diese an sich sehr simple Erkenntnis trägt dazu bei, dass tradierte Vorurteile nicht auf fruchtbaren Boden fallen, sondern hinterfragt werden.

Und da ich bereits die Schoa thematisch gestreift habe, möchte ich als zweiten Bereich die Erinnerungskultur nennen.



Präsident Dr. Schuster beim Fachtag „Antisemitismus – Hinschauen vor Ort“.

© StMAS

* Rede des Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland, Dr. Josef Schuster, auf dem Fachtag „Antisemitismus – Hinschauen vor Ort“ am 10.07.2019 im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in München

In fast allen Kommunen gibt es an bestimmten Tagen im Jahr fest etablierte Gedenkveranstaltungen. Sei es am 9. November oder an einem Datum, das bei der Verfolgung der Juden vor Ort eine Rolle spielte. Diese Veranstaltungen laufen häufig seit Jahren nach dem gleichen Schema ab. Es geht mir auch gar nicht darum, das alles über Bord zu werfen. In meiner Heimatstadt Würzburg liegen mir sowohl unsere jährliche Gedenkfeier am 9. November am Platz der früheren Synagoge als auch der Gedenkweg von Sant'Egidio sehr am Herzen, der jedes Jahr an den Beginn der Deportationen der Würzburger Juden 1941 erinnert.

Doch was hindert eine Kommune daran, junge Leute in das Gedenken einzubeziehen? Eine Schulklasse könnte zum Beispiel die Möglichkeit bekommen, zum Jahrestag der Novemberpogrome eine Form des Gedenkens zu entwickeln, die sie anspricht. Vielleicht wird daraus eine Online-Plattform, die auf dem Portal der Stadt Platz findet. Lokale Unternehmer am Ort könnten ein solches Projekt finanziell unterstützen.

Ich könnte mir sehr gut vorstellen, dass eine solche Aktion nicht nur junge Menschen ansprechen würde, sondern auch für uns Ältere neue Blickwinkel eröffnen könnte.

Manchmal findet sich auch eine Fachhochschule für Design am Ort, deren Studierenden für einen Jahrestag einen Flyer oder ein Logo entwickeln könnten – und dadurch setzen sie sich intensiv mit der Geschichte der Juden in ihrer Kommune auseinander. Man könnte auch Design-Studenten mit Polizeischülern zusammenbringen, die dann gemeinsam ein Projekt entwickeln.

Ich bin davon überzeugt, dass in unseren Kommunen sehr viel Kreativität steckt, die wir nutzen sollten, um neue Formen der Erinnerungskultur zu finden und so die Erinnerung weiter wachzuhalten. Die intensive Befassung mit der Geschichte wird ebenfalls dazu führen, antisemitische Vorurteile abzubauen und sensibler

für den Umgang mit Minderheiten zu werden.

Darüber hinaus sind mir noch zwei weitere Bereiche besonders wichtig:

Zum einen die **Bekämpfung des Rechtsextremismus**. Wer den Antisemitismus in Deutschland nachhaltig verringern will, muss stärker gegen Rechtsextremismus vorgehen als bisher. Sicherlich gibt es Bundesländer, in denen das Problem massiver ist als hier in Bayern. Doch laut jüngstem Landesverfassungsschutzbericht ist auch in Bayern im vergangenen Jahr die Personenzahl gewachsen, die dem Rechtsextremismus zugeordnet wird.

Sehr häufig sind vor allem die Kommunen betroffen: ob es Neonazi-Konzerte sind, Aufmärsche oder ob Vereine von Rechtsextremisten unterwandert werden – diesen Entwicklungen muss vor Ort begegnet werden. Wenn dann die Polizei auf dem rechten Auge blind ist oder Justiz und Behörden ihre Spielräume nicht nutzen – dann können wir viele Tagungen über Antisemitismus machen, ohne dass irgendetwas besser wird. Denn es ist nicht nur so, dass die rechtsextreme Szene bundesweit wächst, sie ist auch immer besser vernetzt.

Rechtsextremisten verbreiten ihre kranken antisemitischen Weltbilder weit über ihre Szene hinaus. Durch die sozialen Netzwerke haben sie inzwischen eine Reichweite, von der sie früher nur träumen konnten.

Daher ist es meines Erachtens notwendig, dass auf allen Ebenen, aber eben auch in den Kommunen, der Kampf gegen Rechts verstärkt wird!

Und schließlich möchte ich noch einen vierten Bereich nennen, der mir am wichtigsten ist:

Begegnungen.

Da sind zum einen die Städte- und Landkreis-Partnerschaften. Viele Kommunen in Deutschland haben israelische Partnerstädte. Wir hatten erst jüngst in Würzburg wieder Gäste aus Israel zu Besuch. Dieses direkte Kennenlernen – zum Teil sind Freundschaften entstanden – trägt weit mehr zum Verständnis des Nahostkonflikts

und zum Verständnis für Israel bei als Bücher oder Fernsehbeiträge. Natürlich bedeutet es finanziell einen gewissen Aufwand, eine Partnerschaft mit Israel wirklich mit Leben zu erfüllen. Doch das sollte es unseren Städten und Landkreisen wert sein.

Zum anderen brauchen wir interreligiöse Begegnungen. Antisemitismus finden wir – das ist ja inzwischen oft Thema – bei Muslimen, wo er häufig als Israel-Feindschaft anzutreffen ist. Anti-Israelische Einstellungen gibt es aber auch bei kirchlich engagierten Menschen, die – vermutlich aus der alten kirchlichen Judenfeindschaft herrührend – Israel als *pars pro toto* sehen und gerne „die“ Juden dafür kritisieren, wie sie angeblich mit den Palästinensern umgehen.

Daher halte ich es für wichtig, dass sich nicht nur Funktionsträger der Religionen zum Austausch treffen, sondern die auch einfachen Gemeindeglieder. Viele Christen fühlen sich in einer Synagoge oder Moschee befangen – und umgekehrt. Ich denke, dass die Kommunen hier die Religionsgemeinschaften darin unterstützen können, gemeinsame Aktivitäten zu entwickeln. Hier erwarte ich aber vor allem Engagement von den Religionsgemeinschaften selbst, auch von meiner eigenen.

Daher hat der Zentralrat der Juden das Dialog-Projekt „Schalom Aleikum“ initiiert. Damit wollen wir Juden und Muslime mit ganz unterschiedlichen Hintergründen zusammenbringen, um sich auszutauschen und Vorbehalte abzubauen. Die Auftaktveranstaltung mit muslimischen und jüdischen Start-Up-Gründern in Berlin war ein voller Erfolg. Und bereits in zwei Wochen findet die erste Veranstaltung des „Schalom Aleikum“-Projekts in Bayern statt: Am 25. Juli treffen sich jüdische, christliche und muslimische Schülerinnen und Schüler zum Gespräch in meiner Heimatgemeinde in Würzburg.

Und schließlich haben wir die Schulen: Gespräche mit Zeitzeugen sollten, so oft es noch geht, geführt werden. Daneben sollten die Schülerinnen

und Schüler aber auch Gelegenheit bekommen, das heutige jüdische Leben kennenzulernen. Nur bitte, wenn es nur einen jüdischen Schüler auf der Schule gibt, sollte dieser nicht als „Vorzeige-Jude“ dienen. Aber Besuche von Schulklassen in unseren Gemeindezentren oder Begegnungen mit gleichaltrigen Juden lassen sich immer organisieren.

Daneben haben wir als Zentralrat mit der Kultusministerkonferenz die Vereinbarung getroffen, dass das Judentum in seiner ganzen Breite, also mit seiner Geschichte, Religion und Kultur

besser in der Schule vermittelt soll und dass die Bekämpfung des Antisemitismus in die Lehreraus- und -fortbildung aufgenommen wird. Denn Lehrerinnen und Lehrer sind ganz wichtige Multiplikatoren, um im Kampf gegen Antisemitismus voranzukommen.

Soweit, meine Damen und Herren, meine Gedankenanstöße für die heutige Tagung.

„Hinschauen vor Ort“ lautet der Titel dieser Veranstaltung. Ich bin überzeugt: Wenn sich in einer Stadt oder Gemeinde viele aktiv gegen Anti-

semitismus engagieren, wenn die Bürger spüren, dass von den Verantwortlichen hingeschaut wird, dann sind sie auch selbst eher dazu bereit. Denn das ist es, was wir letztlich am meisten brauchen: Zivilcourage unserer Bürger. Die Bereitschaft, hinzuschauen und zu handeln.

Kurt Tucholsky hat einmal gesagt:

„Ein Land ist nicht nur das, was es tut – es ist auch das, was es verträgt, was es duldet.“

Für Antisemitismus darf es niemals eine Duldung geben!

ANZEIGE

KOMMUNE-AKTIV.de[®]

Sitzungsmanagementsoftware • Ratsinformationssystem

Hauptgrund für den Einsatz von KOMMUNE-AKTIV:

Führungskräfte möchten Ihre Mitarbeiter unterstützen!

>>Moderne Führungskräfte unterstützen ihre Mitarbeiter<< wir sind allerdings der Meinung, dass dies alle Führungskräfte möchten, oder?

Die konsequente Art der Mitarbeiterunterstützung durch Software unterscheidet KOMMUNE-AKTIV erheblich von anderen Produkten. Dies beginnt bereits bei der Erstellung einer Vorlage und endet noch lange nicht bei der Einladung oder dem Protokoll. Selbst to-do Listen erzeugen sich auf Mausclick, Projekte können zusammengestellt werden und vieles, vieles mehr, wofür Sie ohne Software erheblich Zeit (und Nerven :-)) benötigen würden.

Es handelt sich um eine Software, die von bayerischen Städten und Gemeinden entwickelt wurde: **Kommunen wurden aktiv, daher der Name: KOMMUNE-AKTIV.**

Preisangebot sofort erhältlich unter:
www.kommune-aktiv.de/preise

KOMMUNALE 2019
16.-17.10.2019 Nürnberg
Messe-Stand 320

Innovatives Sitzungsmanagement

auf Wunsch - ohne Mehrpreis - mit einem Ratsinformationssystem!
Von bayerischen Städten und Gemeinden entwickelt.

Weil ich als
Geschäftsleitung
meine Mitarbeiter
unterstützen möchte.

Warum?

Sie beziehen die
Software direkt
vom Hersteller!

Und der Preis?

„Bei dem
Fachkräftemangel
kann ich mir
gar nicht
mehr leisten,
dass ich
meine
Mitarbeiter
weiter so
arbeiten lasse“

Vorausschauend

Für kleine
Gemeinden bis
mittelgroße
Städte.

Für wen entwickelt?

Ein Wechsel von
einer anderen
Software zu
KOMMUNE-AKTIV
ist möglich.

Ich will wechseln



maßgeschneidert angepasst

Für Sie!

nach Ihren Wünschen konfiguriert

KOMMUNE-AKTIV
unterscheidet sich
erheblich von
den Marktbegleitern.

Es gibt viele Gründe!
KOMMUNE-AKTIV
ist anders als ... und ...

www.kommune-aktiv.de

Fit für die Umwelt: Rundum-Check für Abscheider

Abscheider werden eingesetzt, um abscheidbare oder absetzbare Stoffe aus dem Abwasser von Gewerbe- und Industriebetrieben zu entfernen. Neben Amalgamabscheidern (z.B. in Zahnarztpraxen) und Fettabscheidern (z.B. in Gaststätten) gibt es Leichtflüssigkeitsabscheider, die auch als „Benzinabscheider“ bezeichnet werden.

Diese Leichtflüssigkeitsabscheider werden insbesondere an Tankstellen eingesetzt und nehmen dort eine wichtige Doppelfunktion ein:

- Zur Entwässerung: bei jedem Tankvorgang können geringe Mengen Benzin oder Diesel auf die Tankstellenfläche gelangen. Mit dem von Pkw abtropfenden Regenwasser oder durch Schlagregen würden diese Leichtflüssigkeiten in die Kanalisation abgeleitet. Um Benzin und Diesel zurückzuhalten, darf die Entwässerung von Tankstellenflächen nur über Leichtflüssigkeitsabscheider erfolgen.
- Zur Rückhaltung: bei einer Havarie (z.B. bei einer Undichtigkeit des Schlauches beim Befüllen der Lagerbehälter aus Tankwagen) dient der Leichtflüssigkeitsabscheider zur Rückhaltung von auslaufendem Benzin und Diesel.

Damit erfüllen die Leichtflüssigkeitsabscheider einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz. Denn: Benzin und Diesel in Kanalisation und Kläranlage greifen nicht nur die Anlagen – insbesondere die Dichtungen – korrosiv an. Sie beeinflussen durch ihre Giftigkeit auch die biologischen Prozesse in der Kläranlage und können das Betriebspersonal gefährden, wenn sich in der Kanalisation explosive Dämpfe bilden.

Die Einleitung aus Tankstellenflächen in die öffentliche Kanalisation unterliegt dem kommunalen Satzungsrecht (Entwässerungssatzung). Nach § 16 Muster-Entwässerungssatzung sind die Leichtflüssigkeitsabscheider Teile der Grundstücksentwässerung, die durch den Tankstellenbetreiber nach der einschlägigen DIN 1999-100 (bzw. gemäß seiner Zulassung) betrieben und gewartet werden müssen. Dazu gehört eine Generalinspektion alle 5 Jahre. Diese beinhaltet auch die Dichtheitsprüfung der Zu- und Ablaufleitungen.

Bei der Generalinspektion wird in einem Rundum-Check der Leichtflüssigkeitsabscheider auf „Herz und Nieren“ geprüft. Dazu muss der Tankstellenbetreiber einen Fachkundigen beauftragen, der seine Ergebnisse in einem Prüfbericht dokumentiert. Erforderlichenfalls schlägt er Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel vor.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt empfiehlt den Gemeinden/Kommunen zum Schutz ihrer Kanalisation bzw. Kläranlage, von den Tankstellenbetreibern die regelmäßige Generalinspektion und die Übermittlung des Prüfberichtes zu fordern.

Für eine fachliche Beurteilung des Prüfberichtes stehen die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft der Kreisverwaltungsbehörden oder die Wasserwirtschaftsämter beratend zur Verfügung.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt

NÜRNBERG 2019
KOMMUNALE
11. BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS



MESSEZENTRUM NÜRNBERG
16.–17.10.2019

KOMMUNALER BEDARF
AUF DEN PUNKT GEBRACHT.

- Größte Fachmesse mit rund 400 Ausstellern
- Kommunales Angebotsportfolio einzigartig in Deutschland
- Wertvolle Kombination aus Messe, Kongress, Fachforen und Netzwerkplattform
- Innovative IT-Themen im Fokus
- Garantiert dienstreisefähig!

JETZT TICKETS SICHERN!
kommunale.de/komm2019

🐦 Folgen Sie uns auf Twitter!
twitter.com/kommunale

VERANSTALTER KONGRESS

VERANSTALTER FACHMESSE



Aus dem Verband



Kreisverband

Aschaffenburg und Miltenberg

Einen besonderen Sitzungsort wählten die 57 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus dem Landkreis Aschaffenburg und Miltenberg am 17. Juni 2019 mit der Werkstätte für Menschen mit Behinderung in Schmerlenbach.

Auf Einladung des Kreisverbandsvorsitzenden Marcus Grimm wurde der Bayerische Gemeindetag der Region in den Räumlichkeiten der „Lebenshilfe Werkstätte e.V.“ in Schmerlenbach veranstaltet, um sich dort über neueste Entwicklungen auszutauschen. AB jetzt inklusiv – einem Fachbereich der Lebenshilfe Werkstätten e.V. Schmerlenbach – wurde hierbei besonderes Augenmerk geschenkt.

Derzeit werden fast 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung von AB jetzt inklusiv begleitet und in engagierten Unternehmen am bayerischen Untermain beschäftigt.

Es ist ein intensiver Prozess und es bedarf vieler Personen, die an einem Strang ziehen, um einen inklusiven Arbeitsplatz zu realisieren und diesen auf Dauer sicherstellen zu können, so Fachdienstleitung Frau Jutta Oster.

Eine großartige Sache, finden auch Grimm und die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die sich begeistern ließen und AB jetzt inklusiv ihre Unterstützung zusagten.

Für die aktuellen Themen der Kommunen kam Dr. Franz Dirnberger, Direktor des Bayerischen Gemeindetags aus München angereist. Hauptthe-

men waren die Kompensation der abgeschafften Ausbaubeiträge, Flächeninanspruchnahme der Gemeinden, die Grundsteuerreform sowie die künftige Klärschlammverwertung. Über die vorgenannten Themen, die bei allen Kommunen in Bayern an erster Priorität stehen, wurde lang und ausführlich diskutiert.

Unter Punkt „Verschiedenes“ stellten der Kreisverbandsvorsitzende Günther Oettinger aus Miltenberg und der Kreisverbandsvorsitzende Marcus Grimm aus Aschaffenburg die verbandsinternen Veranstaltungen und Termine für 2019 vor.

Glückwünsche

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte folgenden Jubilaren:



Erstem Bürgermeister Stefan Frühbeißer, Stadt Pottenstein, Mitglied des Landes Ausschusses, stellv. Vorsitzender des Bezirksverbands Oberfranken und Vorsitzender des Kreisverbands Bayreuth, zum 50. Geburtstag



Erstem Bürgermeister Josef Walz, Markt Pfaffenhofen a.d. Roth, Mitglied des Präsidiums und Landes Ausschusses, Vorsitzender des Bezirksverbands Schwaben und des Kreisverbands Neu-Ulm, zum 65. Geburtstag

Personal

Mitglieder-
versammlung
der ARGE GL
in Bayern e.V.

Eine neue stellvertretende Vorsitzende, ein neues Gesicht in der Geschäftsführung und einige weitere Wechsel im Beirat und bei den Kassenprüfern – das ist das wesentliche Ergebnis der Mitgliederversammlung der „Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsstellenleiter von Verwaltungsgemeinschaften und der geschäftsführenden Bediensteten von Einheitsgemeinden in Bayern e.V.“, kurz ARGE GL in Bayern e.V., die turnusmäßig nach vier Jahren wieder zusammentrat. Greding im Altmühltal war zum zweiten Mal nach 2015 als Versammlungsort ausgewählt worden.

Doch bevor die aus ganz Bayern angereisten Geschäftsleiter zur Wahl schritten, blickte Vorsitzender Reinhold Kieslinger erst noch einmal auf die vergangenen vier Jahre zurück, die nach seinen Worten von einem „großen Umbruch“ bei uns Geschäftsstellenleitern geprägt gewesen sind. „Viele alte Hasen gingen in den wohlverdienten Ruhestand und junge Kolleginnen und Kollegen haben diese Stellen eingenommen“. Auch auf technischem Gebiet musste die ARGE mit der Zeit gehen, und sich mit dem Datenschutz beschäftigen, den Internet-Auftritt überarbeiten usw. Sehr gut komme bei den Mitgliedern die veränderte Zielrichtung bei den Referaten an den Frühjahrs- und Herbsttagungen an. So versuche man stets zu aktuellen Rechtsthemen auch die zuständigen und fachlich hoch qualifizierten Referenten des Bayerischen Gemeindetages zu gewinnen.

Insgesamt gehören der ARGE GL derzeit 561 Gemeinden, VG's und Städte an. Schatzmeister Otto Tröppner informierte über die finanzielle Entwicklung seit 2015 und gab die Prüfungsberichte der beiden Kassenprüfer bekannt. Einstimmig wurden die Änderungen der Vereinssatzung beschlossen. Neu ist darin u.a. der Vereinssitz München und die Erweiterung der Vorstandschaft um die jeweiligen Stellvertreter von Schatzmeister und Geschäftsführer.

Unter der Leitung des Wahlausschusses mit dem nicht mehr kandidierenden stv. Vorsitzenden Max Pänzinger, Ulrich Stadlbauer und Bernhard Frank wurden gewählt: 1. Vorsitzender, wie bisher: Reinhold Kieslinger, Arrach; stv. Vorsitzende: Marion Buchta, Markt Feucht (bisher Beirat für Mittelfranken), Geschäftsführer: Klaus-Dieter Hahn, Gemeinde Bastheim (bisher stv. Vorsitzender), stv. Geschäftsführer Rainer Waschke, Fuchstal (bisher Geschäftsführer), Schatzmeister: Otto Tröppner,

Wachenroth (unverändert), stv. Schatzmeister: Rolf-Günther Henkel, Hallstadt (bisher Beirat für Oberfranken); Beisitzer Oberbayern: Michael Kuch (neu), Gemeinde Andechs; Beisitzer Niederbayern: Johann Theiß, Gemeinde Adlkofen; Beisitzer Oberfranken: Rüdiger Schmidt (neu), Markt Heiligenstadt; Beisitzerin Unterfranken: Dagmar Aberle, Gemeinde Dittelbrunn; Beisitzer Mittelfranken: Stephan Buchner (neu), Gemeinde Möhrendorf; Beisitzer Oberpfalz: Rudolf Raum, Gemeinde Runding; Beisitzer Schwaben: Hans-Georg Storbeck, Unterbalzheim; Rechnungsprüfer: Jasmin Götzte (neu), Markt Wachenroth, und Klaus Hutzler (neu), Stadt Baiersdorf. Mit einem herzlichen Dankeschön für ihr Engagement und einem Präsent verabschiedete Vorsitzender Reinhold Kieslinger die beiden langjährigen Vorstandsmitglieder Max Pänzinger (seit 2000 Beirat, stv. Vorsitzender) und Christa Heintel (seit 2002 Beirätin für Oberbayern), die beide nicht mehr kandidierten.



Energieleitungs- ausbaugesetz in Kraft getreten

Am 16. Mai 2019 wurde das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 706 ff.) verkündet. Zuvor hatten Bundestag und Bundesrat es im April 2019 jeweils verabschiedet. Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Änderungen ist die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Neubau, Verstärkung und Optimierung von Stromleitungen.

Laut Bundeswirtschaftsministerium wird trotz dieser Verfahrensbeschleunigungen die Öffentlichkeit auch künftig frühzeitig und umfassend eingebunden. Von der Netzentwicklungsplanung bis zur Planfeststellung können sich die betroffenen Bürgerinnen und Bürger weiterhin mit ihren Belangen einbringen. Alle privaten und öffentlichen Belange werden an geeigneter Stelle geprüft und abgewogen. Auch die inhaltlichen Kriterien, die für die Zulassung der Stromleitungen geprüft werden, werden nicht geändert. Das hohe Schutz- und Vorsorgeniveau, etwa im Hinblick auf elektrische und magnetische Felder, bleibt daher unverändert erhalten.

Zur Beschleunigung des Netzausbaus werden außerdem die Entschädigungen für vom Netzausbau betroffene Grundeigentümer bundesweit vereinheitlicht und verrechtlicht. Im weiteren Energierecht wurde eine Vielzahl zusätzlicher Änderungen vorgenommen. Dies reicht von der Einrichtung eines nationalen Offshore-Testfelds bis



Die neugewählten Vorstandschafts- und Beiratsmitglieder der ARGE GL in Bayern (v. li.): Stv. Geschäftsführer Rainer Waschke, stv. Schatzmeister Rolf-Günther Henkel, Vorsitzender Reinhold Kieslinger, Geschäftsführer Klaus-Dieter Hahn, Beisitzerin Dagmar Aberle, Schatzmeister Otto Tröppner, stv. Vorsitzende Marion Buchta, Beisitzer Johann Theiß, Beisitzer Hans-Georg Storbeck, Beisitzer Rudolf Raum, Kassenprüferin Jasmin Götzte und Beisitzer Michael Kuch. Die weiteren Vorstandsmitglieder waren nicht anwesend.

© ARGE GL Bayern e.V.

zur Systemsicherheit. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Neuregelung des Netzengpassmanagements, damit es künftig effizienter und kostengünstiger durchgeführt werden kann.

Auf das gesonderte Inkrafttreten einzelner Regelungen des Gesetzes wird an dieser Stelle hingewiesen.

Die Veröffentlichung des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus im Bundesgesetzblatt findet sich unter www.bgbl.de (BGBl. Teil I, Nr. 19 vom 16.05.2019).

Quelle: DStGB Aktuell 2619
vom 28.06.2019



HOAI: Folgerungen aus der EU-Rechtswidrigkeit der Mindestsätze für Kommunen

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 04. Juli 2019 – C-377/17 – entschieden, dass die verbindliche Festsetzung von Mindest- und Höchstsätzen in der deutschen HOAI gegen EU-Recht verstößt und daher rechtswidrig ist.

1. Die maßgeblichen Gründe des EuGH

Der EuGH hat am 4. Juli entschieden, dass insbesondere das in § 7 Abs. 1 HOAI normierte Mindestsatzgebot sowie das Höchstsatzgebot gegen das EU-Recht und die EU-Dienstleistungsrichtlinie verstoßen.

Interessant ist, dass der EuGH – zum Teil entgegen den engeren Ausführungen des Generalanwalts – aner-

kannt hat, dass zwingende Gründe des Allgemeininteresses die Festsetzung von Mindestpreisen rechtfertigen können. Daher kann es nach dem EuGH sachgerecht sein, die Gefahr von „Billigangeboten“ durch Mindestsätze zu begrenzen. Hierdurch könne verhindert werden, dass Leistungen zu Preisen angeboten werden, die langfristig nicht die Qualität dieser Leistungen gewährleisten können (Rn. 81 und 82 des EuGH-Urteils). Daher könne die Existenz von Mindestsätzen bei der Vergabe von Planungsleistungen gerade wegen der durch eine große Zahl von kleinen und mittleren Unternehmen geprägten Beschaffenheit des deutschen Marktes dazu beitragen, eine „hohe Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten“ (Rn. 83 und 88 des Urteils).

Der EuGH erinnert jedoch daran, dass eine nationale Regelung nur dann geeignet ist, die angestrebten Ziele zu erreichen und diesem Anliegen gerecht zu werden, wenn diese Ziele in „kohärenter und systematischer Weise“ umgesetzt werden (Rn. 89). Hier sieht der EuGH aber eine zur EU-Rechtswidrigkeit führende „Inkohärenz“ der deutschen Regelung. Diese „Inkohärenz“ ergibt sich nach Rn. 91 des Urteils insbesondere daraus, dass in Deutschland

„die Planungsleistungen nicht bestimmten Berufsständen vorbehalten seien, die einer zwingenden berufsständischen- oder kammerrechtlichen Aufsicht unterliegen, und neben Architekten und Ingenieuren auch andere nicht reglementierte Dienstleistungsanbieter Planungsleistungen erbringen könnten.“

Darauf fußend weist der EuGH weiter in Rn. 92 auf Folgendes hin:

„Der Umstand jedoch, dass in Deutschland Planungsleistungen von Dienstleistern erbracht werden können, die nicht ihre entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen haben, lässt im Hinblick auf das mit den Mindestsätzen verfolgte Ziel, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu erhalten, eine Inkohärenz in der deutschen Regelung erkennen. Trotz des Befunds in Rn. 88 des vorliegenden Urteils ist nämlich

festzustellen, dass solche Mindestsätze nicht geeignet sein können, ein solches Ziel zu erreichen, wenn – wie aus den beim Gerichtshof eingereichten Unterlagen hervorgeht – für die Vornahme der Leistungen, die diesen Mindestsätzen unterliegen, nicht selbst Mindestgarantien gelten, die die Qualität dieser Leistungen gewährleisten können.“

In der Folge stellt der EuGH in der Rn. 93 seines Urteils fest,

„dass es der Bundesrepublik Deutschland nicht gelungen ist, nachzuweisen, dass die in der HOAI festgelegten Mindestsätze geeignet sind, die Erreichung des Ziels einer hohen Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten und den Verbraucherschutz sicherzustellen.“

2. Folgerungen aus der EuGH-Entscheidung für Kommunen

Gerade für die Kommunen als größte öffentliche Auftraggeber hat die EuGH-Entscheidung enorme Auswirkungen. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die in § 7 der HOAI normierte Vorgabe zur Einhaltung der Mindestsätze ist EU-rechtswidrig. Dies bedeutet, dass Architekten und Ingenieure zukünftig nicht mehr den Mindestsatz einfordern können, wenn sie vorher eine niedrigere Vergütung vereinbart haben. Im Umkehrschluss heißt dies, dass Städte und Gemeinden den Zuschlag bei der Vergabe von Planungsleistungen auch auf Angebote erteilen dürfen, bei denen die Preise unterhalb des HOAI-Mindestsatzes liegen. Mit anderen Worten ergibt sich trotz der nach wie vor sinnvollen Vergabe von Planungsleistungen nach Qualitäts- und Eignungsgesichtspunkten des jeweiligen Büros und auch des konkreten Planers die Möglichkeit zum Preiswettbewerb als ergänzendes Gestaltungselement.
- Bestehende Verträge von Kommunen mit Planern, bei denen der HOAI-Mindestsatz vereinbart wurde, gelten auch weiterhin. Dies gilt auch für Architektenverträge mit Bezug auf die HOAI und die dort geregelt

ten Leistungsbilder, Leistungsphasen etc. Denn insoweit gilt, dass die HOAI schon immer „nur“ eine Verordnung war und ist, die reines Preisrecht beinhaltet und daher nicht den Inhalt der Architektenleistung oder gar des Architektenvertrages bestimmt.

- Deutschland und das zuständige Bundeswirtschaftsministerium sind nach dem Urteil des EuGH aufgefordert, das Mindestsatzgebot abzuschaffen und die HOAI entsprechend anzupassen. Ein erstes Gespräch zu den Folgen des EuGH-Urteils und der notwendigen HOAI-Anpassung auch mit den kommunalen Spitzenverbänden findet am 17. Juli 2019 im BMWi in Berlin statt.
- In der jetzigen Schwebephase empfiehlt sich für die Kommunen als staatliche Stellen auf der Grundlage des EuGH-Urteils, das Mindestsatzgebot nicht mehr weiter zu beachten. Denn die deutschen Gerichte haben nach der EuGH-Entscheidung sowohl in laufenden als auch in künftigen Klageverfahren über Mindesthonorare keine Befugnis mehr, den Mindestsatz der HOAI nach § 7 HOAI durchzusetzen. Einen Vertrauensschutz gibt es also nach dem EuGH-Urteil nicht mehr.
- Insoweit ist auch auf zwei Entscheidungen von Landgerichten zu verweisen. Diese sind vor der Entscheidung des EuGH ergangen. So hat das Landgericht Dresden mit Beschluss vom 08. Februar 2018 – 6 O 1751/15 – entschieden, dass bei einer Feststellung der Unionsrechtswidrigkeit der HOAI-Mindestsatzregelungen durch den EuGH eine Honorarklage eines Architekten ohne weiteres abzuweisen ist, soweit statt des vereinbarten und unterhalb des Mindestsatzes liegenden Honorars das höhere Mindestsatzhonorar verlangt wird. In einer weiteren Entscheidung vom 07. Mai 2019 – 3 O 221/18 – hat das Landgericht Baden-Baden ausgeführt, dass Zivilprozesse, in denen die Mindest- und Höchstsätze streitentscheidend sind, bis zur Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-137/18 ausgesetzt werden müssen.

- In der Folge auch dieser Entscheidungen scheiden aufgrund des EuGH-Urteils Nachberechnungen von Mindestsätzen aus. Denn spätestens vor Gericht wird damit kein Gehör mehr zu finden sein. Insoweit sind die Gerichte als Teil der Bundesrepublik Deutschland gehindert, nunmehr noch weiter einen Mindestsatz zuzusprechen, wenn der EuGH diesen für EU-rechtswidrig erklärt hat.
- Unabhängig von der Antwort auf die Frage, in welchen Punkten das Bundeswirtschaftsministerium eine nun erforderliche Änderung der HOAI plant, ergeben sich für die Städte und Gemeinden nach der Entscheidung des EuGH größere Gestaltungsspielräume zur Vereinbarung des Honorars bei der Vergabe von Planungsleistungen. Auch zukünftig sollte dabei die Qualität des Planens und des Bauens im Vordergrund stehen. Um sich daher als Kommune vor Dumping-Angeboten zu schützen, kann und sollte die Vergabestelle – wie in übrigen Vergabeverfahren schon seit langem bewährt – die Auskömmlichkeit des Angebotspreises im Zuge der Angebotsprüfung näher betrachten und auch prüfen.

Fazit: Im Ergebnis entstehen durch das EuGH-Urteil für die Kommunen keine unlösbaren Probleme. Auch wenn die konkreten Auswirkungen auf die Planungs- und Baupraxis abzuwarten bleiben, ist es jetzt an den Auftraggebern und Kommunen, die neuen Spielräume mit der Maßgabe zu nutzen, so dass eine hohe Qualität des Planens und Bauens auch weiter sichergestellt wird.

Quelle: DStGB Aktuell 2819
vom 12.07.2019



Notifizierung der Förderrichtlinien zur Hardware-Nachrüstung

Nach der erfolgten Genehmigung der EU-Kommission können Kommunen die Förderung einer Hardware-Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen sowie nun auch leichten und schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen beantragen.

Förderrichtlinien zur Hardware-Nachrüstung von Kommunalfahrzeugen

Mit Entscheidung vom 19.06.2019 hat die Europäische Kommission die Notifizierung der drei Richtlinien, die die Förderung einer Hardware-Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen sowie leichten und schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen ermöglichen, genehmigt. Damit kann eine Erhöhung der Förderquote auf bis zu 80 Prozent der System- und externen Einbaukosten nebst der Möglichkeit der Anhebung auf bis zu 95 Prozent auf landesrechtlicher Grundlage für die jeweilige Förderrichtlinie erfolgen. Im Bereich der leichten Handwerker- und Lieferfahrzeuge ist es überdies möglich, dass zukünftig auch kommunale Antragsteller antragsberechtigt sein werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das NO₂-Einsparpotenzial bezüglich solcher Fahrzeuge, die täglich überwiegend in den von NO₂-Grenzwertüberschreitung belasteten Städten eingesetzt werden, in noch weiterem Maße ausgeschöpft werden kann.

Weitere Informationen:

Die Förderrichtlinien wurden am 10.07.2019 veröffentlicht und traten

am 11.07.2019 in Kraft. Anträge mit der erhöhten Förderquote können wie gewohnt bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen unter www.bav.bund.de als zuständigem Projektträger eingereicht werden. Rückfragen können zudem an das BMVI unter ref-stv23@bmvi.bund.de gerichtet werden.

Quelle: DStGB Aktuell 2819
vom 12.07.2019

Aufruf des Umweltbundesamtes zur Beteiligung an der Europäischen Mobilitätswoche

Vom 16. bis 22. September 2019 findet auch dieses Jahr wieder die Europäische Mobilitätswoche statt. Interessierte Kommunen, Unternehmen und Organisationen sind eingeladen, sich einzubringen, um im Rahmen der europaweiten Kampagne nachhaltige Mobilität vor Ort erlebbar zu machen.

Was ist die Europäische Mobilitätswoche?

Die Europäische Mobilitätswoche ist eine Kampagne der EU-Kommission und bietet seit 2002 Kommunen aus ganz Europa die Möglichkeit, ihren Bürgerinnen und Bürgern die komplette Bandbreite nachhaltiger Mobilität vor Ort näher zu bringen. Jährlich werden im September hierbei beispielsweise innovative Verkehrslösungen ausprobiert oder mit kreativen Ideen für eine nachhaltige Mobilität in den Kommunen geworben. Ziel der europaweiten Kampagne ist es, den Bürgerinnen und Bürgern zu zeigen, dass nachhaltige Mobilität möglich ist, Spaß macht und praktisch gelebt werden kann.

Weitere Informationen:

Die Nationale Koordinierungsstelle der Europäischen Mobilitätswoche ist beim Umweltbundesamt angesiedelt und gibt unter anderem fachliche Hilfestellungen, Webinare, verschiedene Netzwerkveranstaltungen und Designvorlagen für Veranstaltungen vor Ort.

www.umweltbundesamt.de/europaeische-mobilitaetswoche

Ansprechpartnerin beim UBA:

Claudia Kiso
Nationale Koordinatorin der
EUROPÄISCHEN MOBILITÄTSWOCHE
Umweltbundesamt
Tel. 0340 2103-2720
Claudia.Kiso@uba.de



BMBF-Förderaufruf zu Biodiversität

Die biologische Vielfalt ist in den letzten Jahrzehnten drastisch zurückgegangen. Als Beitrag zur neuen FONA „Forschungsinitiative zum Erhalt der Artenvielfalt“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) startete am 6. Juni 2019 der erste Förderaufruf zum Thema „Wertschätzung und Sicherung von Biodiversität in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft“.

Ziel ist es, das Thema Biodiversität in kommunales, unternehmerisches und individuelles Handeln zu integrieren. Anträge für die erste Phase können **bis zum 13.09.2019** gemeinsam von (Einrichtungen der) Kommunen und Forschungsinstitutionen und gegebenenfalls weiteren Partnern (Unternehmen, zivilgesellschaftliche Organisationen) eingereicht werden. Die Forschungsförderung erfolgt wettbe-

werblich in zwei aufeinander aufbauenden Phasen.

Gefördert werden sollen:

Interdisziplinär (gemeinsame Forschung von Natur- und Sozialwissenschaftlern) und transdisziplinär – das bedeutet in Zusammenarbeit zwischen Praxis und Forschung zur Lösung komplexer gesellschaftlicher Probleme – orientierte Verbundprojekte mit Akteuren aus Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

Erwartete Ergebnisse:

Instrumente und Ansätze, die es Entscheidungsträgern ermöglichen, die Auswirkung ihrer Entscheidungen auf die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen angemessen zu erfassen und zu berücksichtigen – einschließlich einer Abschätzung von Risiken und Unsicherheiten, sowie einer Erprobung neuer methodischer Ansätze und pilothaften Umsetzung.

Die Fördermaßnahme ergänzt die bisherige Förderung der sozial-ökologischen Forschung und der naturwissenschaftlichen Forschung zur Biodiversität. Integriert wurden die Ergebnisse partizipativer Konsultationsprozesse mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, politisch-administrativer Praxis, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

Abgabefrist: 13. September 2019

Adresse:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.
DLR Projektträger
Umwelt und Nachhaltigkeit
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn.

Bei Fragen:

Frau Stephanie Lorek
Tel. 0228/3821-1854

und

Frau Dr. Cornelia Andersohn
Tel. 0228/38 21-1973
biodiv-wert@dlr.de

Quelle: DStGB-Aktuell 2819
vom 12.07.2019

BMU-Förderprogramm: Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Um besser gegen Hitzeperioden oder Hochwasser gerüstet zu sein, fördert das Bundesumweltministerium (BMU) mit dem Programm „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ Leuchtturmprojekte zur Klimaanpassung sowie den Aufbau von regionaler Zusammenarbeit. Dafür stellt das BMU für Kommunen, Unternehmen und gesellschaftliche Akteure bis zu 300.000 Euro zur Verfügung.

Welches Ziel verfolgt die Förderung?

Das Förderprogramm „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ ist Teil der „Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ (DAS). Ein zentrales Ziel der DAS ist es, die systematische Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels in den Planungs- und Entscheidungsprozessen öffentlicher und gesellschaftlicher Akteure anzuregen und zu unterstützen – insbesondere auf kommunaler und lokaler Ebene. Das Förderprogramm setzt auf Ergebnisse mit hoher Übertragbarkeit auf ähnlich betroffene Regionen und Akteure.

Was wird gefördert?

Gefördert werden kommunale innovative Leuchtturmvorhaben und der Aufbau von regionalen Kooperationen. Darüber hinaus werden die Entwicklung von Bildungsmodulen zum

Klimawandel und zur Klimaanpassung sowie Anpassungskonzepte für Unternehmen unterstützt.

Wie hoch sind die Fördergelder?

Die maximale Förderhöhe beträgt je nach Förderschwerpunkt zwischen 100.000 und 300.000 Euro.

Welche Unterlagen sind einzureichen und bis wann?

Die Projektskizzen können **vom 1. August bis 31. Oktober** bei der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) als zuständigem Projektträger eingereicht werden. Im Anschluss an die Skizzenbewertung fordert das Bundesumweltministerium Interessenten mit aussichtsreichen Projektskizzen dazu auf, einen formalen Förderantrag zu stellen.

Welche Projekte wurden beispielsweise in der Vergangenheit gefördert?

In der vergangenen Förderrunde wurden beispielsweise Vorhaben zu den Themen klimaangepasstes Wassermanagement in trockenen Regionen, Vermeidung von hitzebedingten Gesundheitsproblemen in der stationären Pflege oder auch Bildungsmodule unter anderem zum klimarobusten Bauen und zur klimaangepassten Landwirtschaft unterstützt. Ebenso wurden in den Bereichen Starkregenmanagement und kommunale Überflutungsvorsorge innovative Ansätze gefördert.

Weitere Informationen:

Förderprogramm für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel:

www.bmu.de

Programm bei der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH ZUG:

www.z-u-g.org

KUMAS-Leitprojekt 2019 – Bewerbungsphase startet!

Seit seiner Gründung unterstützt das KUMAS UMWELTNETZWERK Umweltprojekte in ganz Bayern. Innovation und Motivation für den aktiven Umweltschutz werden so gefördert und für jedermann sichtbar gemacht. Deshalb zeichnet KUMAS e.V. seit 1998 innovative Verfahren, Produkte, Dienstleistungen, Anlagen, Entwicklungen oder Forschungsergebnisse, die in besonderem Maße Umweltkompetenz demonstrieren, aus.

Die Auszeichnung „Offizielles Leitprojekt des KUMAS UMWELTNETZWERKS“ wird jährlich vergeben. Auch dieses Jahr werden wieder bis zu drei Projekte ausgezeichnet. Die von einer Jury ausgewählten Leitprojekte werden am 5. Dezember 2019 in einer offiziellen Feierstunde präsentiert und der Presse – und damit auch der breiten Öffentlichkeit – vorgestellt.

Nutzen Sie die Möglichkeit, aktuelle Projekte Ihres Hauses mit Umweltbezug als Bewerbung für die Auszeichnung „KUMAS-Leitprojekt 2019“ einzureichen oder Ihnen bekannte Projekte vorzuschlagen. Nutzen Sie dazu bitte den Bewerbungsbogen unter www.kumas.de in der Rubrik Umweltpreise/KUMAS-Leitprojekt.

Einsendeschluss für Ihre Bewerbung oder Ihren Vorschlag ist der **31. August 2019!**

Besuchen Sie uns im Internet: www.bay-gemeindetag.de

Wer wird PEFC-Waldhaupt- stadt 2020?

Auch in diesem Jahr haben Städte und Gemeinden wieder die Möglichkeit, sich die Auszeichnung „Waldhauptstadt“ zu sichern und sich als Vorbilder in Sachen nachhaltiger und vorbildlicher Waldbewirtschaftung für andere Kommunen zu präsentieren, wie es in den vergangenen Jahren bereits die Städte Augsburg, Rottenburg am Neckar, Freiberg, Ilmenau, Brilon, Heidelberg und die amtierende Waldhauptstadt Wernigerode getan haben.

Interessierte Städte und Gemeinden sind herzlich dazu eingeladen, bis zum 22. November 2019 ihre Bewerbungsunterlagen an die PEFC-Geschäftsstelle zu senden. Voraussetzung zur Teilnahme am Wettbewerb ist eine (möglichst langjährige) PEFC-Zertifizierung des kommunalen Waldes. Insbesondere haben all jene Kommunen besonders hohe Chancen auf die Auszeichnung, die:

- sich in herausragender Weise um eine nachhaltige Waldwirtschaft bemüht haben,
- möglichst aktiv an der Steigerung des Bekanntheitsgrades von PEFC mitwirken (z. B. durch Verwendung des Logos, Anbringung der PEFC-Waldschilder, etc.),
- im Rahmen ihrer öffentlichen Beschaffung auf PEFC-zertifizierte Holz- und Papierprodukte Wert legen.

Die Gewinnerkommune kann sich im Jahr 2020 mit dem Titel „PEFC-Waldhauptstadt“ schmücken und diesen als Instrument des Stadtmarketings einsetzen. In den Bewerbungsunterlagen sollte die Kommune bereits skizzieren, mit welchen Maßnahmen oder Aktionen sie 2020 ihren Titel „Waldhauptstadt“ bekannt machen möchte.

Als Preis stiftet PEFC Deutschland 1.000 Forstpflanzen eigener Wahl für den Stadtwald, die in einer öffentlichen Pflanzaktion im Jahr 2020 gepflanzt werden sollen. Darüber hinaus wird die Öffentlichkeitsarbeit der Kommune zum Thema „Waldhauptstadt“ von PEFC Deutschland unterstützt. Unter anderem stellt PEFC Deutschland der Waldhauptstadt ein Budget von 3.000 Euro für Aktivitäten zur Bekanntmachung des Titels „PEFC-Waldhauptstadt 2020“ (zum Beispiel Hinweisschilder an den Ortseingängen, Malwettbewerb in Schulen, etc.) zur Verfügung.

Formlose Bewerbungen können **bis zum 22. November 2019** digital per Mail an info@pefc.de oder per Post an die Geschäftsstelle von PEFC Deutschland e.V., Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart, eingereicht werden.

Weitere Infos und den Flyer zur Ausschreibung:

<https://pefc.de/pefc-waldhauptstadt>

Eindrücke, wie die bisherigen PEFC-Waldhauptstädte ihren Titel gefeiert und eingesetzt haben:

<https://pefc.de/pefc-waldhauptstadt>

Quelle: DStGB Aktuell 2719
vom 05.07.2019

BMU fördert „Klimaschutz durch Radverkehr“

Im Rahmen des Förderaufrufes „Klimaschutz durch Radverkehr“ können modellhafte, investive Projekte von Kommunen zur Verbesserung der Radverkehrssituation in konkret definierten Gebieten wie beispielsweise Wohnquartieren, Dorf- oder Stadtteilzentren gefördert werden.

Ziel ist es, neben der Einsparung von Treibhausgasemissionen, den Anteil

des Radverkehrs an der Verkehrsleistung zu erhöhen und einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort zu leisten. Durch ihren Vorbildcharakter regen die Förderprojekte bundesweit zur Nachahmung an. Besonders förderwürdig sind Projekte, die in Kooperation mit verschiedenen Akteuren realisiert werden.

Die Modellhaftigkeit der Projekte soll sich auszeichnen durch

- einen klaren und nachvollziehbaren Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen,
- erstmalige Anwendung und pilothafte Umsetzung integriert geplanter Maßnahmen,
- eine hohe Fördermittel- und Kosteneffizienz.

Zweistufiges Antragsverfahren

1. Projektskizze einreichen

Vom 01. August 2019 bis zum 31. Oktober 2019 können Projektskizzen eingereicht werden. Darüber hinaus können im Zeitraum 1. August 2020 bis 31. Oktober 2020 Projektskizzen eingereicht werden. Aus allen eingereichten Projektskizzen werden die besten Projekte ausgewählt und zur Antragstellung aufgefordert.

2. Förderantrag stellen

Förmliche Förderanträge sind danach in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen. Dafür muss das Antragsystem „easy-Online“ benutzt werden. Bei Verbundprojekten ist eine gemeinsame Skizze durch die Koordinatorin beziehungsweise den Koordinator einzureichen.

Kontakt:

Projekträger Jülich (PtJ)
Geschäftsbereich Innovation für Klimaschutz und Klimawandelanpassung
Forschungszentrum Jülich GmbH
Zimmerstraße 26–27
10969 Berlin
Tel. 030 / 20199-3422
ptj-ksi@fz-juelich.de
www.ptj.de/klimaschutzinitiative/radverkehr

Weitere Informationen:

www.bmu.de

(Rubrik: Themen / Forschung Förderung / Förderung / Fördermöglichkeiten / Klimaschutz durch Radverkehr)

Quelle: DStGB-Aktuell 2819
vom 12.07.2019



Zukunft der Infrastruktur- entwicklung

**11. September 2019
in Berlin**

Das Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e. V. an der Universität Leipzig veranstaltet am 11.09.2019 in Berlin eine Fachtagung zur Energiewende und Sektorenkopplung. Der DStGB wird im Rahmen eines Workshops zur Verkehrswende die Perspektive der Kommunen vorstellen.

Themen:

- Energiewende ganzheitlich denken: Strom, Wärme, Mobilität
- Verkehrswende und Mobilitätswende: Nachhaltige Konzepte in der Stadt
- Wärmewende in der Sektorenkopplung
- Smart City als Treiber einer Digitalisierungsstrategie in Städten
- Energieeffizienz mittels energetischer Sanierung: Herausforderungen für Kommunen und Fördermittelgeber
- Breitbandausbau als Treiber und Rückgrat einer digitalen Infrastrukturentwicklung

Tagungsort:

EWE Repräsentanz
Pariser Platz 6 a
10117 Berlin

Programm und kostenlose Anmeldung:

www.dstgb.de

(Rubrik: Veranstaltungen)

Fachkonferenz 2019 der Förder- maßnahme „Kommunen innovativ“

**11./12. September 2019
in Halle (Saale)**

In der BMBF-Fördermaßnahme „Kommunen innovativ“ entwickeln 30 Verbundvorhaben vielfältige Ansätze, um die Auswirkungen des demografischen Wandels zu gestalten und damit zur „Zukunftsfähigkeit“ der Kommunen und Regionen beizutragen.

Auf der „Kommunen innovativ“ Fachkonferenz 2019 werden die bisher vorliegenden Forschungs- und Praxisergebnisse vorgestellt und diskutiert. Sie bieten Antworten auf die Fragen: Wie sichern Kommunen langfristig Einrichtungen der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur? Wie entstehen lebenswerte und belebte Ortskerne? Wie kann mit neuen Partner*innen Finanzierung neu gedacht werden? Wie können datenbasiert langfristig belastbare Planungsentscheidungen getroffen werden?

Die Fachkonferenz richtet sich an:

- kommunale Akteure, die Lösungen für Städte und Regionen im demografischen Wandel suchen
- Wissenschaftler*innen, die in transdisziplinären Kontexten der Stadt- und Regionalentwicklung arbeiten

- Akteure der Zivilgesellschaft, die gemeinsam ihre Ideen für eine zukunftsfähige Kommune verwirklichen wollen
- Vertreter*innen aus Ministerien und Spitzenverbänden und aus anderen themennahen Förderprogrammen

Veranstaltungsort:

Volksparkhalle
Schleifweg 8a
06114 Halle (Saale)

Veranstalter:

Begleitvorhaben KomKomIn
(Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Difu))
<https://www.raum-energie.de/startseite/>

Anmeldung:

<https://kommunen-innovativ.de/anmeldung>

Ansprechpartner:

für organisatorische Fragen:
Daniela Breitweg
institut@raum-energie.de

für inhaltliche Fragen:
Katrin Fahrenkrug
fahrenkrug@raum-energie.de

Konferenz „Zukunftsstadt 2019 – klima-aktiv, innovativ, digital“

**2./3. Dezember 2019
in Münster**

Wie sieht eine klimagerechte und nachhaltige Stadtentwicklung aus? Welche Möglichkeiten bieten dabei digitale Innovationen? Welchen Beitrag kann die Forschung leisten und wie werden Bürgerinnen und Bürger beteiligt? Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) veranstaltet hierzu mit den kommunalen

Spitzenverbänden die Konferenz Zukunftsstadt 2019.

Unter dem Motto „Klima-aktiv, innovativ, digital“ bietet die diesjährige Zukunftsstadt-Konferenz eine zentrale Plattform für den Transfer von Forschung und Innovation im Bereich Nachhaltige Stadtentwicklung. Im Mittelpunkt der Konferenz stehen der Austausch, der Dialog und die Vernetzung der Akteure aus Kommunen, Politik, Wissenschaft, Wirtschaft sowie Zivilgesellschaft.

Mit dem Schwerpunktthema Klimaschutz und Klimaanpassung adressiert die Konferenz eine der zentralen Herausforderungen für Kommunen in Deutschland und weltweit. In Workshops und auf dem Markt der Möglichkeiten wird gezeigt, welche neuen Lösungs- und Anwendungspotenziale digitale Innovationen hier – wie auch in anderen Bereichen der nachhaltigen Stadtentwicklung – für die kommunale Praxis bieten.

Nähere Informationen finden sich in Kürze auf der Website der Innovationsplattform Zukunftsstadt der Bundesregierung:

www.innovationsplattform-zukunftsstadt.de/konferenz2019

Kauf + Verkauf



Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS zu verkaufen

Die Gemeinde Karsbach (Lkr. Main-Spessart) verkauft ein Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS der Marke „IVECO-MAGIRUS“. Das Fahrzeug ist in einem altersentsprechendem Zustand.

Technische Daten:

Fahrgestell: IVECO

Aufbau: Lentner

Diesel: 118 kW

EZ: 07.11.1988

TÜV: 09/2020

92.900 km

Schriftliche Gebote können per Telefax, per Email oder auf dem Postweg abgegeben werden.

Eine Besichtigung des Fahrzeuges ist nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Weitere technische Fragen werden gerne auf Anfrage beantwortet.

Anfragen und Gebote an:

Verwaltungsgemeinschaft
Gemünden a. Main

c/o Gemeinde Karsbach

Frankfurter Straße 4a

97737 Gemünden a. Main

Tel. 09351 / 9724-15

Fax 09351 / 9724-50

[Benedikt.Steigerwald@](mailto:Benedikt.Steigerwald@vgem-gemuenden.bayern.de)

vgem-gemuenden.bayern.de

Notstromaggregat zu verkaufen

Deutz Motor 12 Zylinder 170 PS, Typ A12 L 714.

Generator: Anton Piller KG 140 KvA,

Baujahr 1966, 1573 Betriebsstunden

Das Aggregat ist noch fest verbaut und muss vom Käufer ausgebaut werden.

Weitere Informationen:

Gemeinde Oberhaching

Herr Leininger

Alpenstraße 11

82041 Oberhaching

Tel. 089 613 77 129

Sebastian.Leininger@oberhaching.de

Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage:

[http://www.bay-gemeindetag.de/Sammelbeschaffungen
Feuerwehrfahrzeuge.aspx](http://www.bay-gemeindetag.de/SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx)

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an:
baygt@bay-gemeindetag.de

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

ANZEIGE

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

**gebrauchte Kommunal-
fahrzeuge wie z.B. LKW
(Mercedes und MAN), Unimog,
Transporter, Kleingeräte und
Winterdienst-Ausrüstung
sowie Feuerwehr-Fahrzeuge**

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636

Fax 0 86 38 - 88 66 39

email: h_auer@web.de

Feuerwehr-Fahrzeug LF 8/6 zu verkaufen



Die Gemeinde Rödelsee erwirbt zum Ende des Jahres 2020 für die Freiwillige Feuerwehr Rödelsee ein HLF 20. Im Gegenzug wird das Feuerwehr-Fahrzeug LF 8/6 zum Verkauf angeboten.

Das Fahrzeug ist im besten Zustand und wird mit Teilausstattung veräußert.

Die Verhandlungsbasis liegt bei 110.000 € inkl. MwSt.

Nähere Informationen:

1. Kommandant Volker Heß
volker.hess@roedelsee.de



Sicherheit und Vielfalt im Quartier



Sonderveröffentlichung, 2019,
 54 Seiten

Gabriel Bartl, Niklas Creemers,
 Dr. Holger Floeting,
 Bundesministerium für Bildung und
 Forschung (BMBF) (Förd.)

Städte zeichnen sich durch eine besondere Vielfalt von sozialen Lagen, Lebensstilen, Werthaltungen und Kulturen aus. Sie erscheinen somit als Orte, an denen sich Fremde auf engem Raum begegnen und so zur Interaktion gezwungen sind. Eine besondere Rolle nimmt in diesem Zusammenhang die Quartiersebene ein. Hier werden Konflikte erfahren und ausgetragen und Fragen von Identität, Zugehörigkeit und Zusammenleben verhandelt. Vor diesem Hintergrund ist es zunehmend wichtig, gesellschaftliche Diversität in die Planung von Sicherheitsstrategien einzubeziehen, um den verschiedenen Sicherheitsbedürfnissen der Bewohnerschaft gerecht zu werden und um Konflikten und Verunsicherungen im öffentlichen Raum von Stadtquartieren vorzubeugen.

Die Veröffentlichung erläutert Phänomene von Vielfalt in den Städten und setzt sich mit dem Trend hin zu einer super-diversen Gesellschaft als Chance und Herausforderung für Kommunen auseinander. Sie erläutert in diesem Zusammenhang auch die Rolle von subjektiver und objektiver Sicherheit. Sicherheit wird dabei als ein Aspekt von Lebensqualität interpretiert, neben anderen Aspekten, zu denen auch eine positive Umsetzung von Diversität gehört. „Lebensqualität“ wird damit zum integrativen Konzept für Vielfalt und Sicherheit in der Kommune.

Praxisbeispiele aus deutschen Städten illustrieren die Spannweite kommunalen Handelns im Umgang mit Vielfalt, Sicherheit und Nachbarschaftlichkeit.

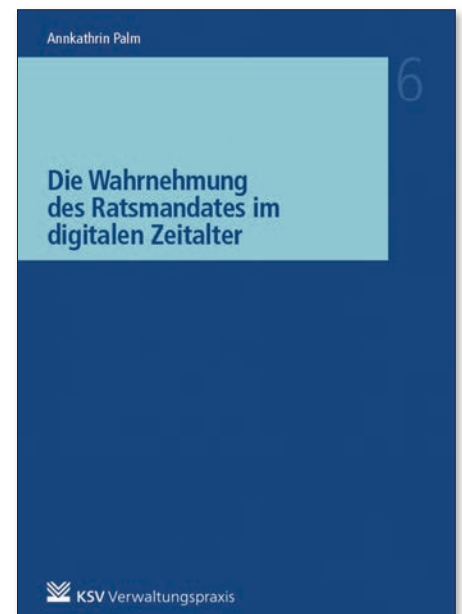
Die Veröffentlichung entstand im Teilvorhaben „Sicherheit und Vielfalt in Kommunen“ des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Verbundprojekts „Sicherheit und Vielfalt im Quartier (DIVERCITY)“.

Herunterladen:

<http://edoc.difu.de/edoc.php?id=W3KZ4DAX>

Annkathrin Palm: Die Wahrnehmung des Ratsmandates im digitalen Zeitalter

Reihe Besonderes Verwaltungsrecht,
 Band 6



19,80 € inkl. MwSt., 2019,
 84 Seiten, kartoniert
 ISBN 978-3-8293-1460-2

Im Zeitalter der Digitalisierung sind sowohl die kommunale Verwaltung wie auch die politischen Gremien dem Demokratieprinzip gefordert, die Informationsweitergabe und Teilnahme an politischen Willensbildungsprozessen auch mittels aktueller, digitaler Medien zu ermöglichen.

Das Kommunikationsverhalten und die Nutzung von Informationsquellen haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert, die technische Entwicklung sowie die Teilnahme an sozialen Netzwerken eröffnen neue Möglichkeiten der Informationsgewinnung und -verarbeitung.

Ziel der Thesis ist daher die Bewertung der Zulässigkeit des Einsatzes digitaler Medien, wie der elektronische Sitzungsdienst oder das Livestreaming, unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte, des kommunalen Verfassungsrechts, des Datenschutzrechts und des Kunsturheberrechts nach der aktuellen Rechtslage.

Die Bachelorarbeit wurde von der Hochschule für öffentliche Verwaltung NRW als hervorragend ausgezeichnet.



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten



Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet abgerufen werden unter:

<http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2019.aspx>

„Brüssel Aktuell“ Themenübersicht vom 14. Juni bis 12. Juli 2019

Brüssel Aktuell 22/2019

14. bis 21. Juni 2019

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Wirtschafts- und Währungsunion: Übereinkunft zu einem neuen Haushaltsinstrument

Umwelt, Energie und Verkehr

- Pkw-Maut: EuGH erklärt deutsche Maut für europarechtswidrig
- Verkehr I: Verordnung zur CO₂-Reduzierung schwerer Nutzfahrzeuge verabschiedet
- Verkehr II: Richtlinie zur Förderung sauberer Straßenfahrzeuge verabschiedet
- Verkehr III: Vorschlag der Kommission zu NO_x-Emissionsgrenzwerten für Dieselfahrzeuge
- Drohnen: Durchführungsverordnung für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Innovation: Europäischer und Regionaler Innovationsanzeiger 2019 veröffentlicht

Soziales, Bildung und Kultur

- Soziales: Rat bestätigt Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben
- Säule der sozialen Rechte: Sitz der Europäischen Arbeitsmarktbehörde in Slowakei

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Ausländerrecht: Reform der Vorschriften für das Schengen-Visa angenommen
- Datenschutzgrundverordnung: Kommission veröffentlicht Bericht zur Umsetzung

Förderprogramme und Aufrufe

- Nationale Experten: Neue Stellen ausgeschrieben

Brüssel Aktuell 23/2019

21. bis 28. Juni 2019

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Beihilferecht: Konsultation zu Vereinfachungen beim Einsatz von Fördermitteln
- Finanzmarkt: Neue Leitlinien im Rahmen klimabezogener Unternehmensinformationen
- Finanzmarkt II: Ratserklärung zum Euro-Gipfel
- Digitalisierung: Politik- und Investitionsempfehlungen für Künstliche Intelligenz

Umwelt, Energie und Verkehr

- Luftreinhaltung: EuGH zur Überprüfung von Messstandorten und Messmittelwerten
- Klimaschutz: Bericht der Kommission zu nationalen Plänen
- Wasserrückverwendung: Rat der EU beschließt seine allgemeine Ausrichtung
- Verkehr: Bericht zur Straßensicherheit und Mobilitätswoche

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Mehrjähriger Finanzrahmen: Ausschussbericht zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)
- Gemeinsame Agrarpolitik: EU-Kommission erhöht Fördermittel für Bienenzucht

Soziales, Bildung und Kultur

- Beihilferecht: Bewertung zu Gesundheits- und sozialen Dienstleistungen
- Säule der sozialen Rechte: Richtlinie zu Arbeitsbedingungen unterschrieben

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Legislaturperiode 2019-2024: Europäischer Rat beschließt Strategische Agenda
- Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte des finnischen Vorsitzes
- Trilog-Verhandlungen: Sechs Mitgliedstaaten fordern mehr Transparenz

Brüssel Aktuell 24/2019

28. Juni bis 5. Juli 2019

Umwelt, Energie und Verkehr

- Energieunion: Empfehlungen zur Modernisierung von Gebäuden

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- EU-Städteagenda: Veröffentlichung des Sachstandsberichtes

Soziales, Bildung und Kultur

- Europäischer Sozialfonds+: Konsultation zur Zukunft des Programms
- Bildung: Erste Europäische Hochschulen ausgewählt
- Gesundheit: Austausch elektronischer Gesundheitsdaten
- Migration: EASO-Jahresbericht 2018 über die Asylsituation in der EU

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Europäischer Rat: Außerordentliche Tagung zu EU-Spitzenposten
- Transparenz: Bericht über den Verhaltenskodex der EU-Kommissare
- Mehrjähriger Finanzrahmen: Vier-Spaltendokument zur gemeinsamen Verordnung

Brüssel Aktuell 25/2019

5. bis 12. Juli 2019

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Dienstleistungsfreiheit: EuGH zur Vergütungsordnung für Architekten und Ingenieure
- Wirtschaft: neue Handelsabkommen und Veröffentlichung des Handelsberichtes 2018
- Horizont 2020: Themenfokus für letzte Fördertranche bestimmt

Umwelt, Energie und Verkehr

- Umwelt: Europäische Bürgerinitiativen zu CO₂, Genpflanzen und Kunststoff registriert

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Europäische Woche der Regionen und Städte: Anmeldung ab jetzt möglich

Soziales, Bildung und Kultur

- Arbeitsmarkt: Bericht zu Beschäftigung und sozialer Lage 2019 veröffentlicht
- Antisemitismusstudie: „Junge Jüdinnen und Juden im heutigen Europa“

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Legislaturperiode 2019-2024 I: Vergabe der Posten im Europäischen Parlament
- Legislaturperiode 2019-2024 II: Forderungen des Ausschusses der Regionen
- Europäische Institutionen: Abmachung zum „Weihnachtsfrieden“

Förderprogramme und Aufrufe

- RegioStars-Awards 2019: Stimmenabgabe für den Publikumspreis möglich



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten ...



Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

1. Beihilferecht: Konsultation zu Vereinfachungen beim Einsatz von Fördermitteln

Bis 27. September 2019 besteht u. a. für Kommunen die Möglichkeit, sich per E-Mail an einer gezielten Konsultation zum Vorschlag der EU-Kommission zu beteiligen, aus nationalen Mitteln gewährte Beihilfen für im Rahmen von bestimmten zentral verwalteten EU-Programmen unterstützte Vorhaben von der vorherigen beihilferechtlichen Prüfung auszunehmen (*Brüssel Aktuell* 44/2018). Die Stellungnahmen können dabei in den Dateiformaten .doc und .pdf unter dem Betreff „HT.5224“ übermittelt werden. Es wird um Antworten in englischer, französischer oder deutscher Sprache gebeten. Der Vorschlag der Kommission sieht vor, die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO) um Freistellungen für bestimmte Beihilfen in Verbindung mit den EU-Förderprogrammen InvestEU, Horizont Europa und Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ, Interreg) zu ergänzen. ETZ-Beihilfen für bestimmte Kostengruppen sollen bis 2 Mio. € pro Unternehmen und Projekt bei einer grundsätzlich maximalen Beihilfequote von 65 % anmeldefrei möglich sein. Sog. geringe Beihilfen bis 20.000 € pro Unternehmen wären für jede Art Kosten anmeldefrei zulässig. Angesichts der Vorteile einer solchen Freistellung für die nächste Förderperiode, sollten gerade grenznahe Kommunen eine Teilnahme an der Konsultation erwägen. (KI)

2. Dienstleistungsfreiheit: EuGH zur Vergütungsordnung für Architekten und Ingenieure

Mit Urteil vom 4. Juli 2019, Az.: C-377/17, entschied der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), dass das Festhalten Deutschlands an verbindlichen Honoraren für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren (HOAI) einen Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1, 2 lit. g und Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG darstellt. Die Vorgabe von Höchst- und Mindestsätzen in der HOAI ist nicht geeignet bzw. erforderlich im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie. Insbesondere verfolgt die Bundesrepublik die Politik des Verbraucherschutzes durch Qualitätssicherung mittels Mindesthonorarsätze nicht in systematischer und kohärenter Weise.

Anwendbarkeit auf innerstaatliche Sachverhalte

Der Gerichtshof stellt zunächst nochmals klar, dass die Anwendbarkeit der Dienstleistungsrichtlinie nicht vom Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts abhängt (Rn. 57, 58). Der EuGH ist in dieser Frage der Ansicht, dass die Dienstleistungsrichtlinie einen allgemeinen Rechtsrahmen schaffen und ein hohes Maß an Harmonisierung sicherstellen soll. Um die unmittelbare Wirksamkeit des Europarechts und die Verwirklichung eines echten Binnenmarktes für Dienstleistungen sicherzustellen, müssten im inner- und interstaatlichen Rechtsverkehr die gleichen Bedingungen herrschen, selbst wenn die Richtlinie damit über das hinausgeht, was der AEUV strenggenommen für die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit vorsieht (vgl. Urteil „Visser“, Az.: C-31/16, Rn. 98 ff.).

Prüfungsmaßstab für beschränkende Anforderungen

Sodann prüft der EuGH die Höchst- und Mindesthonorarvorgaben der HOAI am Maßstab des Art. 15 der Dienstleistungsrichtlinie (Rn. 60 ff.). Nach Art. 15 Abs. 2 lit. g müssen die Mitgliedstaaten insbesondere solche gesetzlichen Anforderungen abschaffen, die die Ausübung einer Tätigkeit davon abhängig machen, dass der Dienstleistungserbringer Mindest- und/oder Höchstpreise beachtet. Eine Ausnahme gilt, wenn die gesetzlichen Anforderungen die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 3 erfüllen. Solche Anforderungen können beibehalten werden. Abs. 3 schreibt vor, dass die Anforderung weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Orts des satzungsmäßi-

gen Sitzes einer Gesellschaft darstellen darf und durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt, also erforderlich sein muss. Drittens muss sie verhältnismäßig, also zur Verwirklichung des verfolgten Ziels geeignet sein und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Andere, weniger einschneidende Maßnahmen dürfen nicht zum selben Ergebnis führen.

Problematik der Kohärenz der Regelung

In der Prüfung des Gerichtshofes zeigt sich, dass die HOAI weder mittelbar noch unmittelbar diskriminierend wirkt (Rn. 68). Die mit der HOAI verfolgten Ziele können als zwingende Gründe des Allgemeinwohls angesehen werden (Rn. 70 bis 72). Sie ist auch grundsätzlich geeignet, die verfolgten Ziele zu erreichen (Rn. 88). Der EuGH sieht jedoch eine Inkohärenz im deutschen Regelungssystem, da Planungsleistungen nicht ausschließlich von solchen Berufsgruppen erbracht werden können, die einer zwingenden berufs- oder kammerrechtlichen Aufsicht unterliegen. Sofern die Mindesthonorare der HOAI dem Verbraucherschutz dienen und eine Mindestqualität sicherstellen sollen, sind sie ungeeignet, da dieser politische Ansatz nicht kohärent und systematisch in der gesamten Rechtsordnung vollzogen wird (Rn. 92, 93). Das Gebot der Kohärenz und Systematik bei berufsbeschränkenden Regelungen hatte der EuGH u. a. im Rahmen seiner Glücksspielrechtsprechung entwickelt (vgl. stellv. Rechtssache „Markus Stoß“, Az. C-316/07, Rn. 88 ff.).

Problematik der Angemessenheit

In Bezug auf das Ziel einer erhöhten Preistransparenz, als Unterziel des Verbraucherschutzes, bejaht der EuGH eine Geeignetheit der HOAI-Höchstsätze (Rn. 94). Hier sieht er aber keinen hinreichenden Nachweis erbracht, dass die gleiche Wirkung nicht auch durch reine Preisorientierungshilfen für den Kunden hätte erreicht werden können (Rn. 95). Es mangelt daher nach Ansicht des Gerichtshofes an der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen. (KI)

Umwelt, Energie und Verkehr

Verkehr: Richtlinie zur Förderung sauberer Straßenfahrzeuge verabschiedet

Nach ihrer Verabschiedung am 13. Juni 2019 unterzeichneten die Präsidenten des Europäischen Parlaments und des Rates am 20. Juni 2019 die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (zuletzt *Brüssel Aktuell* 16/2019). Sie beinhaltet für die einzelnen Mitgliedstaaten verbindliche Ziele für die Beschaffung sauberer und energieeffizienter Kraftfahrzeuge einschließlich verschiedener Ausnahmen – etwa in den Bereichen Katastrophenschutz und Feuerwehr. Bei leichten Nutzfahrzeugen gilt in Deutschland 24 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie eine Beschaffungsquote von 38,5 % (Tabelle 3). Bei Lkw (Fahrzeugklasse N2 und N3) beträgt die Beschaffungsquote 24 Monate nach Inkrafttreten 10 % und 15 % ab dem Jahr 2026. Für Busse der Klasse M3 liegt die Quote zunächst bei 45 % und ab 2026 bei 65 % (Tabelle 4). Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. (CB)

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

Legislaturperiode 2019-2024 I: Vergabe der Posten im Europäischen Parlament

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung vom 2. bis 4. Juli 2019 wählte das Europäische Parlament David-Maria Sassoli (S&D, IT) zum Parlamentspräsi-

denten sowie Rainer Wieland (EVP, BW) und 13 weitere Abgeordnete zu Vizepräsidenten. Außerdem stehen zwischenzeitlich die Zusammensetzung und die Vorsitze der 20 Ausschüsse fest.

Wahl des Präsidiums

Das zunächst nur für zweieinhalb Jahre gewählte neue Präsidium des Europäischen Parlaments setzt sich wie folgt zusammen: Parlamentspräsident David-Maria Sassoli vertritt bereits seit 2009 die italienische „Partito Democratico“ (S&D) im Europäischen Parlament, zuletzt als Vizepräsident. Er erhielt im zweiten Wahlgang 345 Stimmen. In der zweiten Hälfte der Legislaturperiode soll ein Kandidat der EVP den Vorsitz führen. Die 14 Vizepräsidenten stammen aus sechs Fraktionen und zehn Mitgliedstaaten. Darunter befindet sich auch der Baden-Württemberger Rainer Wieland (EVP). Vervollständigt wird das Präsidium durch fünf Quästoren. Sie befassen sich mit den Verwaltungs- und Finanzaufgaben, die die Abgeordneten direkt betreffen.

Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

Seit dem vorläufigen Wahlergebnis, das in der *Brüssel Aktuell*-Ausgabe 20/2019 beschrieben wurde, haben sich einige Änderungen in Hinblick auf die Stärke der Fraktionen ergeben. Außerdem stehen nun die Fraktionsvorsitzenden fest. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

- **EVP** – Europäische Volkspartei (inkl. CDU/CSU): 182 MdEP (24,23 %); Vorsitzender **Manfred Weber** (BY);
- **S&D** – Progressive Allianz der Sozialdemokraten (inkl. SPD): 154 MdEP (20,51 %); Vorsitzende **Iratxe García Pérez** (ES);
- **Renew Europe** (inkl. FDP und FW): 108 MdEP (14,38 %); Vorsitzender **Dacian Cioloș** (RO);
- **Grüne/EFA** – Grüne / Freie Europäische Allianz (inkl. Bündnis 90/Die Grünen, ÖDP, PIRATEN und ein Vertreter der PARTEI): 74 MdEP (9,99 %); Ko-Vorsitzende **Ska Keller** (DE) und **Philippe Lamberts** (BE);
- **ID – Identität und Demokratie** (inkl. AfD): 73 MdEP (9,72 %); Vorsitzender **Marco Zanni** (IT);
- **EKR** – Europäische Konservative und Reformer (inkl. FAMILIE): 62 MdEP (8,26 %); Ko-Vorsitzende **Ryszard Legutko** (PL) und **Raffaele Fitto** (IT);
- **GUE/NGL** – Vereinigte Europäische Linke/Nordische Grüne Linke (inkl. Die LINKE): 41 MdEP (5,46 %); **Martin Schirdewan** (DE);

Darüber hinaus gibt es Abgeordnete, die sich keiner europäischen Fraktion angeschlossen haben. Nach dem Brexit sollen 27 der 73 Sitze des Vereinigten Königreichs nach dem Ratsbeschluss 2018/937 auf 14 Mitgliedstaaten verteilt werden.

Vertretung der bayerischen MdEP in den Ausschüssen

- **Markus Buchheit** (AfD): Mitglied im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE), im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) sowie im Petitionsausschuss (PETI), Stellvertreter im Ausschuss für internationalen Handel (INTA);
- **Prof. Dr. Klaus Buchner** (ÖDP): Mitglied im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) und im Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE), Stellvertreter im Ausschuss für internationalen Handel (INTA) und im Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI);
- **Christian Doleschal** (CSU): Mitglied im Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI), Stellvertreter im Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) und im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO);
- **Ismail Ertug** (SPD): Mitglied im Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN), Stellvertreter im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE);
- **Markus Ferber** (CSU): Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON), Stellvertreter im Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN);
- **Henrike Hahn** (Bündnis 90/Die Grünen): Mitglied im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE), Stellvertreterin im Haushaltsausschuss (BUDG);
- **Dr. Pierrette Herzberger-Fofana** (Bündnis 90/Die Grünen): Stellvertretende Vorsitzende des Entwicklungsausschusses (DEVE), Stellvertreterin im Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM);
- **Monika Hohlmeier** (CSU): Vorsitzende des Haushaltskontrollausschusses (CONT), Mitglied im Haushaltsausschuss (BUDG), Stellvertreterin im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE);

- **Dr. Sylvia Limmer** (AfD): Mitglied im Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI), Stellvertreterin im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) und im Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI);
- **Marlene Mortler** (CSU): Mitglied im Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI), Stellvertreterin im Entwicklungsausschuss (DEVE);
- **Ulrike Müller** (FW): Mitglied im Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI) und im Petitionsausschuss (PETI), Stellvertreterin im Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI);
- **Prof. Dr. Angelika Niebler** (CSU): Mitglied im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE), Stellvertreterin im Rechtsausschuss (JURI);
- **Maria Noichl** (SPD): Mitglied im Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI) und im Petitionsausschuss (PETI), Stellvertreterin im Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI);
- **Manfred Weber** (CSU): Mitglied in der Konferenz der Präsidenten (BCPR);
- **Bernhard Zimniok** (AfD): Mitglied im Entwicklungsausschuss (DEVE), Stellvertreter im Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET);

Vertretung der baden-württembergischen MdEP in den Ausschüssen

- **Lars Patrick Berg** (AfD): Mitglied im Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET), im Unterausschuss Menschenrechte (DROI) sowie im Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE), Stellvertreter im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE);
- **Michael Bloss** (Bündnis 90/Die Grünen): Mitglied im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE), Stellvertreter im Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI);
- **Daniel Caspary** (CDU, EVP): Mitglied im Ausschuss für internationalen Handel (INTA);
- **Anna Deparnay-Grunenberg** (Bündnis 90/Die Grünen): Mitglied im Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN), Stellvertreterin im Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI);
- **Evelyn Gebhard** (SPD): Mitglied im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO), Stellvertreterin im Rechtsausschuss (JURI);
- **Andreas Glück** (FDP): Mitglied im Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI), Stellvertreter im Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET);
- **Joachim Kuhs** (AfD): Mitglied im Haushaltsausschuss (BUDG) und im Haushaltskontrollausschuss (CONT);
- **Norbert Lins** (CDU): Vorsitzender des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI), Stellvertreter im Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI);
- **Prof. Dr. Jörg Meuthen** (AfD): Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON), Stellvertreter im Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET) und im Ausschuss für konstitutionelle Fragen (AFCO);
- **Dr. Andreas Schwab** (CDU): Mitglied im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO), Stellvertreter im Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON);
- **Rainer Wieland** (CDU): Mitglied im Präsidium (BURO), im Haushaltsausschuss (BUDG) und im Ausschuss für konstitutionelle Fragen (AFCO);

Vertretung der sächsischen MdEP in den Ausschüssen

- **Dr. Cornelia Ernst** (DIE LINKE): Mitglied im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE), Stellvertreterin im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE);
- **Dr. Peter Jahr** (CDU): Mitglied im Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI) und im Petitionsausschuss (PETI), Stellvertreter im Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI);
- **Dr. Maximilian Krah** (AfD): Mitglied im Ausschuss für internationalen Handel (INTA), Stellvertreter im Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN) und im Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI);
- **Constanze Krehl** (SPD): Mitglied im Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI), Stellvertreterin im Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI). (Pr/CB)

Seminarangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen – Herbst/Winter 2019

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet u.a. untenstehende Seminare an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

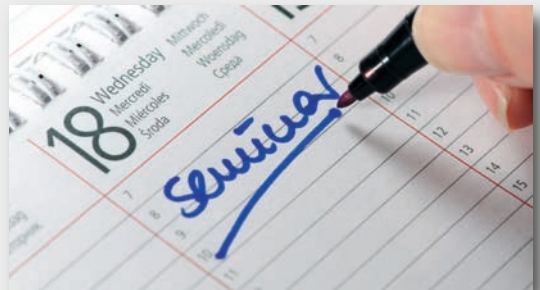
Das vollständige Seminarprogramm finden Sie auf unserer Homepage www.baygt-kommunal-gmbh.de. Dort können Sie sich über unser Onlineformular zu den Seminarterminen anmelden. Ca. 5 Wochen vor Seminartermin erhalten Sie die Einladung zum Seminar per E-Mail. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminartermin berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte das Seminar abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf einen anderen Seminartermin um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung (Tel. 089/36 00 09-32; kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de).

Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel. 089/36 00 09-21; gerhard.dix@bay-gemeindetag.de).



Einführungsseminar für das technische Personal der Wasserversorgungsanlagen (SO 3011)

Ort: Hotel Gasthof zum Bräu
Rumburgstraße 1a, 85125 Enkering

Zeit: 18. – 22. November 2019

Kosten: 750 € (für Mitglieder) /
800 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Seminarbeschreibung: Dieses Seminar richtet sich an das technische Personal der Wasserversorger. Besonders angesprochen werden sollen Neueinsteiger oder Umsteiger, die Grundkenntnisse der Wasserversorgung erwerben wollen.

Die Teilnahme an diesem Einführungsseminar beinhaltet den Nachweis einer ausreichenden Schulung als technischer Mitarbeiter in einer Wasserversorgung.

Es handelt sich um eine Fortbildungsveranstaltung.

Der Kurs stellt eine sinnvolle Grundlage für die Ausbildung zur Fachkraft für Wasserversorgung und zum Wassermeister bei der Bayerischen Verwaltungsschule dar.

Diese Ausbildung wiederum ist in der Regel Voraussetzung, um als technisch verantwortliche Führungskraft eingesetzt zu werden.

Die Seminarwoche beginnt mit der Anreise am Montag bis 12:00 Uhr und endet am Freitag um ca. 12:00 Uhr.

In der Seminargebühr sind alle Aufwendungen für die Vollpension sowie die Übernachtung im Einzelzimmer enthalten.

Beitragskalkulation – Kalkulation von Beiträgen und Gebühren bei Wasserver- und Abwasserentsorgung (MA 2221)

Referentin: Dr. Juliane Thimet, Direktorin (BayGT)

Ort: Bio Berghotel Sammüller
Schafhofstr. 25, 92318 Neumarkt

Zeit: 21. November 2019
Beginn: 9:30 Uhr, Ende: 16:30 Uhr

Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Seminarbeschreibung:

Grau Freund ist alle Theorie ...

Daher wird das Seminar das Thema der Finanzierung der Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung mit Leben füllen: Die Erstellung zeitgemäßer Beitrags- und Gebührenkalkulationen sind das Thema dieser Veranstaltung.

Die Referentin wird die Theorie mit anschaulichen Zahlenwerken verdeutlichen und so die Weichen für zukunftsweisende Kalkulationsüberlegungen stellen helfen. Anhand von Erläuterungen und Kalkulationsschemata sollen die Praktiker eine transparente und nachvollziehbare Kalkulation selbst erstellen können. Bei der Abwasserbeseitigung ist dabei besonders auf die Bildung von Kostenmassen einzugehen.

Einen Schwerpunkt stellt die Entscheidung für Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge dar. Dort wird auch das Thema des technischen Zusammenschlusses von bisher selbstständigen Einrichtungen erläutert und die Folgen für die Beitragsfinanzierung.

Im Zusammenhang mit der Gebührenkalkulation müssen die Themen der Finanzierung von Löschwasseranlagen und der Bereitstellung von Löschwasser über leitungsgebundene Einrichtungen zur Sprache kommen.

Auch die Finanzierung von Ausgleichszahlungen in Wasserschutzgebieten wird thematisiert.

Im Abwasserbereich werden die Kosten für Drainwasser zum Thema. Auch die Kostenverteilung zwischen Straßenaustattungsträger und Gemeinde bzw. Zweckverband wird vertieft.

Seminarinhalt:

Herstellungs-, Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge

- Kalkulation von Herstellungsbeiträgen
- Bildung von Kostenmassen
- Grundsätze der Globalkalkulation
- Erhebung von Verbesserungsbeiträgen
- Abrechnung von Ortsnetzanierungen

Gebühren

- Abschreibung
- Verzinsung
- Rücklagenbildung

Kalkulation von

- Grundgebühr
- Wassergebühr
- Schmutzwassergebühr
- Niederschlagswassergebühr

Berücksichtigung von Kosten der

- Löschwasserbereitstellung
- Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft
- Straßenentwässerung
- Drainwasserableitungen
- Starkverschmutzungen

Aktuelle Fragen rund um das KWBG (MA 2223)

Referent: Hans-Peter Mayer, Direktor (BayGT)

Ort: ABG Tagungszentrum
Leising 16, 92339 Beilngries

Zeit: **04. Dezember 2019**
Beginn: 9:30 Uhr, Ende: 16:30 Uhr

Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Seminarbeschreibung:

Die Neufassung des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten (KWBG) ist zum 1. August 2012 in Kraft getreten. Die Kommunalwahlperiode 2014 ist mehr als zur Hälfte bereits vergangen, die Kommunalwahl 2020 beginnt ihre ersten Schatten vorauszuwerfen. Es bietet sich an einen Überblick über aktuelle Fragen rund um das KWBG zu geben.

Neben der Darstellung der Regelungen des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten sollen im Rahmen dieser Veranstaltung Fragen und Vollzugshinweise rund um den Status der berufsmäßigen bzw. ehrenamtlichen Bürgermeister und Bürgermeisterinnen dargestellt werden. In diesem Zusammenhang spannt sich der Bogen bei den berufsmäßigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern von Status und Besoldungsfragen über Ansprüche der kommunalen Wahlbeamten, Fragen des Nebentätigkeitsrechts bis hin zu Versorgungsfragen.

Bei ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern soll neben Fragen der Entschädigung auch Themen wie Fahrtkostenersatz oder aber steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen angesprochen werden. Im Weiteren werden auch Leistungen, wie die Überbrückungshilfe und der Pflicht- bzw. der freiwillige Ehrensold ausführlich dargestellt. Im Weiteren ist beabsichtigt, nicht nur die Grundsystematik des KWBG darzustellen, sondern anhand praktischer Fälle auch Vollzugshilfen zu geben.

Es besteht die Möglichkeit im Rahmen des Seminars offene Fragen und Fallkonstellationen anzusprechen und zu klären.



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN



Pressemitteilung 15/2019

München, 12.07.2019

Gemeindetag: Lasst den Gemeinden ihre Planungshoheit! GRÜNE führen sich wie Zuchtmeister der Gemeinden und Städte auf

Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl anlässlich der heutigen Pressekonferenz der GRÜNEN im Bayerischen Landtag zur Vorstellung ihres Entwurfs zur Änderung des Landesplanungsgesetzes: „Die GRÜNEN führen sich wie Zuchtmeister der bayerischen Gemeinden und Städte auf. Den Kommunen gesetzlich vorschreiben zu wollen, dass sie pro Tag nicht mehr als 5 ha Fläche überplanen dürfen, ist nichts Anderes als staatlicher Dirigismus in Reinkultur. Das werden wir nicht hinnehmen. Der Gesetzentwurf ist außerdem aller Voraussicht nach verfassungswidrig, weil ein solches Gesetz massiv in die gemeindliche Planungshoheit eingreifen würde, wenn der Staat jeder Gemeinde nur ein bestimmtes Kontingent zur Überplanung zuweisen würde. Die gemeindliche Entwicklung wäre über Jahre gehemmt. Auch der Verteilmechanismus wäre grob ungerecht.“ Der Bayerische Gemeindetag weist darüber hinaus darauf hin, dass die Begründung des Gesetzentwurfs falsch ist. „Es findet kein Flächen“fraß“ statt, wenn beispielsweise unbebaute Wiesen für Einfamilienhäuser mit Garten, Kindergärten mit Spielflächen, Schulen mit Pausenhöfen oder Krankenhäuser mit Ruhezeiten bebaut werden. Es findet vielmehr eine Flächenumwandlung zugunsten der Bürgerinnen und Bürger statt. Der Gesetzentwurf ist also ein Etikettenschwindel, sagte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl heute in München. Brandl wies auch darauf hin, dass völlig unklar bliebe, wie die überplanbaren Flächen festgesetzt werden und wie kontrolliert werden solle, ob die Gemeinde sich an die Festsetzungen hält. Brandl: „Der Gesetzentwurf verspricht den Bürgerinnen und Bürgern eine Scheinlösung.“

Brandl: „Die Haltung der GRÜNEN ist an Schizophrenie nicht zu überbieten: Einerseits die ganze Welt retten zu wollen, indem man alle Menschen nach Deutschland einlädt und die Grenzen aufmacht; andererseits dringend benötigten Wohnraum und Sozialeinrichtungen verhindern, indem man durch Flächenbegrenzung die kommunale Planung blockiert oder ganz zum Erliegen bringt. Da kann man nur noch den Kopf schütteln.“

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Wilfried Schober, Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags,
Tel 089 / 36 00 09-30, E-Mail: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de

Der Bayerische Gemeindetag

ist der Sprecher von 2.029 kreisangehörigen Gemeinden, Märkten und Städten. Gegenüber dem Bayerischen Landtag, der Bayerischen Staatsregierung und anderen Institutionen vertritt er kraft Verfassung die kommunalen Interessen. Der Verband berät seine Mitglieder umfassend und ist über den Deutschen Städte- und Gemeindebund auf der Bundesebene sowie über das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel präsent.



Körperschaft des öffentlichen Rechts | Dreschstraße 8 | 80805 München
Telefon 089/36 00 09-0 | Fax 089/36 56 03 | www.bay-gemeindetag.de
Bayerische Landesbank | Kto. 24 641 | BLZ 700 500 00 | IBAN: DE 717005 000 000 246 41 | BIC: BYLADEMM

Jahreskalender 2020

individuell für Ihre Gemeinde



Deckblatt 4-farbig

gestaltet nach Ihren Wünschen – eventuell mit einem Werbeträger aus Ihrer Gemeinde (örtl. Bank, Apotheke, ortsansässige Firma etc.)

12 Monatsblätter 4-farbig

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit Müllabfuhrterminen (mit farbigen Tonnensymbolen gekennzeichnet)
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- freier Platz für Werbung (am Fuß der Kalenderblätter)

3 Infoblätter 4-farbig

- mit Öffnungszeiten und Telefonnummern der Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit wichtigen Telefonnummern
- mit Informationen über die Abfallwirtschaft
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Busfahrplänen usw.

Ausführungsbeispiel:

16 Blätter, Format 48 x 15 cm (abweichende Ausführung jederzeit auf Anfrage möglich)
davon 13 Blätter mit Motiven aus Ihrer Gemeinde

Mit Werbeanzeigen kann der Kalender ganz oder teilweise finanziert werden
(z.B. durch örtliche Banken, Apotheken, ortsansässige Firmen).

Preise per Stück zuzügl. MwSt.: (gültig für Ausführungsbeispiel)

	500 Stück	1000 Stück	1500 Stück	2000 Stück	2500 Stück
Euro	2,30	1,50	1,25	1,10	1,05

zuzügl. Satzkosten (Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word- oder PDF-Format, wir pflegen Ihre gelieferten Daten in das Layout ein.)

Bitte fordern Sie ein unverbindl. Muster an oder setzen sich telefonisch in Verbindung mit
Herrn Georg Schmerbeck ☎ 0 87 09 / 92 17-20

Dieser Jahreskalender ist für Ihre Bürgerinnen und Bürger die ideale und wichtige Information im Gemeindebereich.



DRUCKEREI GMBH
SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach
Telefon 08709 9217-0
info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de

ANZEIGE

NÜRNBERG 2019 KOMMUNALE

11. BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS



MESSEZENTRUM NÜRNBERG
16.–17.10.2019

KOMMUNALER BEDARF
AUF DEN PUNKT GEBRACHT.

KOMMUNALE.DE

1078190-PLA-K01 1-000-0018

IN ZUSAMMENARBEIT MIT



Deutscher
Städte- und Gemeindebund

